

Ehen vor Gericht (1776–1793) Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien¹

Andrea Griesebner/Georg Tschannett

Am 15. Dezember 1783 reichte die bürgerliche Hutmacherin Theresia Auerin beim Magistrat der Stadt Wien eine Klage auf „Sonderung von Tisch und Bett“, die Rückerstattung des Heiratsguts und die „Administrierung“ (Verwaltung) des Hutmacherbetriebes ein. Obwohl die Klage nicht mehr überliefert ist, lässt sich ihre Argumentation aus dem Urteil und dessen Begründung vom 20. Juli 1784 rekonstruieren. Theresia Auerin bzw. ihr Anwalt Dr. Christian Leopold begründeten die Scheidungsklage damit, dass Franz Auer wegen „unanständigen umgang[s] mit weibspersohnen“ bereits mehrmals vom Stadtgericht verurteilt worden sei und er seine Ehefrau schlage und bedrohe. Die Rückerstattung des Heiratsguts und die Verwaltung des Hutmacherbetriebes verlangte Theresia Auerin deshalb, weil ihr Ehemann durch seinen „unerlaubten Umgang“ nicht nur viel Geld verschwende, sondern sie und den Hutmacherbetrieb in das Verderben stürze.²

Der Magistrat der Stadt Wien entschied am 20. Juli 1784, dass das Ehepaar Auer „friedlich und einig beysam zu leben, auch der beklagte sich aller schlägereyen, bedrohungen und besonders alles verdächtigen umgangs mit weibspersohnen bey sonst schärfster bestrafung zu enthalten schuldig [sei], übrigens aber sollen die in dieser rechtssache sich ergebenden gerichtskosten gegen einander aufgehoben seyn“.³

Obwohl der Magistrat der Darstellung der Ehefrau folgte, indem er dem Ehemann die Schläge, die Drohungen und den verdächtigen Umgang mit

- 1 Teile der Arbeit an diesem Artikel entstanden im Kontext des vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierten Forschungsprojekts P20157-G08, welches im Oktober 2011 startete. Das am Institut für Geschichte an der Universität Wien verankerte Forschungsprojekt untersucht die Ehegerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welches heute im Wesentlichen die österreichischen Bundesländer Niederösterreich und Wien umfasst. Analysiert werden die Ehetrennungs-, Eheannullierungs- und Cohabitationsverfahren vom ausgehenden 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Weitere Informationen über das Forschungsprojekt finden sich unter <http://ehenvorgericht.wordpress.com>. Die Quellenrecherche und Transkription der Konsistorialprotokolleinträge für die hier analysierten Eheprozesse unterstützten Eva Hallama und Martin Alexander Kirschner. Unser Dank gilt zudem Beate Pamperl für die Programmierung und Betreuung einer dynamischen Projektdatenbank sowie Dietmar Berger für die Erstellung relationaler Datenbankabfragen und die Mithilfe bei der Dateneingabe. Johann Weißensteiner war so freundlich und überprüfte die lateinischen Übersetzungen.
- 2 Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 12/1784: Beweggründe zum Urteil in Sachen Theresia Auerin wider Franz Auer vom 20. Juli 1784.
- 3 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 12/1784: Urteil in Sachen Theresia Auerin wider Franz Auer vom 20. Juli 1784.

anderen Frauen bei Strafe verbot, gab er der Scheidungsklage nicht statt. Seine Ablehnung begründete der Wiener Magistrat nicht inhaltlich, sondern juristisch mit dem Verweis auf die allerhöchste Verordnung vom 16. Jänner 1783. Gemeint war damit das am 16. Jänner 1783 publizierte und am 1. November desselben Jahres in Kraft getretene Josephinische Ehepatent.⁴ Paragraf 45 des Ehepatents, so die Urteilsbegründung in dem „Beweggründe“ genannten Schriftstück, schreibe den weltlichen Gerichten vor, dass sie eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett nur unter der Bedingung bewilligen könnten, wenn beide Ehepartner getrennt voneinander leben wollten und das Ehepaar sich über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens geeinigt hatte. Paragraf 47 verlange darüber hinaus auch ein Attest des Pfarrers, dass unternommene Versöhnungsversuche erfolglos geblieben sind. Da Franz Auer weder mit der Scheidung von Tisch und Bett einverstanden war, noch das Zeugnis des Pfarrers vorlag, sah sich Richter Pauer, selbst wenn „beklagter wirklich einen Ehebruch begangen oder die klägerin mit schlägen hart behandelt hätte“, aus formalen Gründen außer Stande, das Scheidungsgesuch von Theresia Auerin zu genehmigen.⁵ Auch die Rückerstattung des Heiratsguts an die Ehefrau könne nicht bewilligt werden, da dem Ehemann „das heurathgut um die beschwerden des ehestandes leichter ertragen zu können, zugezullet worden, und diese nämliche ursache bey abermälliger zusamlebung vorhanden“ sei. Mit seiner Argumentation, dass das von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte Heiratsgut dem Ehemann zur leichteren „Ertragung“ der ökonomischen Verpflichtungen diene, knüpfte Richter Pauer an die Bestimmungen des Codex Theresianus von 1766 an. Diese definierten das „Heirathgut“ als dasjenige, „was das Weib oder die Eltern oder auch ein Anderer für das Weib dem Mann zu leichter Ertragung der Ehelasten an Geld oder Gut bestellet“.⁶ Auch die Verwaltung des Hutmacherbetriebes durch die Ehefrau lehnte der Richter ab, da Theresia Auerin ihrem Ehemann keine „üble“ Wirtschaftsführung habe nachweisen können. Die Beweggründe für das Urteil enden mit dem Hinweis, dass Theresia Auerin das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut und die „verschriebene widerlag“ (als das vom Ehemann der Frau für den Witwenstand zgedachte Vermögen) erst nach „absterben ihres ehemanns fordern könne“.⁷

4 Josephinisches Ehepatent vom 16. Jänner 1783 (Ehepatent). Wenn nicht anders angegeben, wurden sämtliche Gesetzestexte über das Onlineportal „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ der Österreichischen Nationalbibliothek recherchiert: <http://alex.onb.ac.at>. Die für diesen Beitrag verwendeten Gesetzestexte wurden der „Justizgesetzsammlung 1780–1848“ entnommen.

5 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 12/1784: Beweggründe zum Urteil in Sachen Theresia Auerin wider Franz Auer vom 20. Juli 1784.

6 Codex Theresianus: 1, III, § 2, 66. Philipp HARRAS VON HARRASOWSKY (Hg.), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. 1, Wien 1883 (original Wien 1766), S. 100.

7 Zum Ehegüterrecht in den Territorien der Habsburgermonarchie vgl. Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gerttude LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme Archiv 3), Köln/Weimar/Wien 2010.

Fast genau zwei Jahre vor Theresia Auerin hatte auch Maria Anna Mannin eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett beim Ehegericht eingebracht. Im Gegensatz zu Theresia Auerin hatte sie ihre Klage noch beim Wiener Erzbischöflichen Konsistorium eingereicht, welches bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Ehepatents die Ehegerichtsbarkeit über die in seiner Diözese lebenden Ehepaare inne hatte. Nachdem der Verhandlungstermin, „Tagsatzung“ genannt, am 24. Dezember 1781 zur Vorlage von Beweisen verschoben worden war, brachte Maria Anna Mannin, begleitet von ihrem Anwalt Dr. Robertz, am 14. Jänner 1782 neuerlich ihren Wunsch vor, sich von ihrem Ehemann, dem Schuster Leopold Mann, zu trennen. Das Protokoll des Konsistoriums vermerkt, dass die in der Zwischenzeit vom Wiener Land- und Stadtgericht an das Konsistorium übersandten Akten ihre Klage stützten, indem sie belegen, dass der Ehemann verschwenderisch lebe, sie schlecht behandle, ihr mit dem Tod drohe und überdies die Dienstmagd, welcher er die Ehe versprach, zur „Unzucht“ verleiten wolle. Wie der Schreiber ebenfalls im Konsistorialprotokoll vermerkte, konnte Leopold Mann allerdings eines Ehebruchs nicht „überführt“ werden. Festgehalten ist auch die Reaktion des Ehemannes, der „alle besserung“ versprach und „um cohabitierung“, d. h. um die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft bat. Das Konsistorium entschied in diesem Fall zugunsten der Klägerin, indem es Anna Maria Mannin erlaubte, ein Jahr getrennt von ihrem Ehemann zu leben:

„Dass ein theil mit dem anderen durch ein jahr zusammen zu wohnen nicht gehalten, sondern beeden, allein und besonders, jedoch ehrbar und eingezogen, zu leben bevorstehen, mittels aber beede gott den allmächtigen um versöhnung der gemüther inständig zu bitten schuldig seyn sollen.“⁸

Sollte Gott ihre Gebete nach einer Versöhnung nicht erhören, so stand es ihr frei, beim Konsistorium um eine Verlängerung der Toleranzzeit, d.h. jener Zeit, in der das Ehepaar getrennt leben durfte, anzusuchen.

Institut der Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett

Theresia Auerin wie auch Maria Anna Mannin bezogen sich mit ihren Forderungen auf das heute vielfach in Vergessenheit geratene Institut der Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett⁹, welches bis zur Einführung

8 Diözesanarchiv Wien (DAW), WP 160, S. 322: Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Maria Mannin contra Leopold Mann vom 14. Jänner 1782.

9 In den Eheverfahren des 17. und frühen 18. Jahrhunderts werden die Begriffe Trennung und Scheidung noch synonym verwendet. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts deutet sich insofern eine Differenzierung der Begriffe an, als die zeitlich befristete Genehmigung, von Tisch und Bett getrennt leben zu dürfen, zunehmend als Trennung von Tisch und Bett, die zeitlich unbefristete Trennung dagegen als Scheidung von Tisch und Bett bezeichnet wird. Das Josephinische Ehepatent, welches keine zeitliche Befristung der Trennung mehr vorsah, verwendete schließlich den Begriff der Sonderung von Tisch und Bett. Sowohl die zeitlich befristete wie auch die unbefristete Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett ließ das Eheband unangetastet und erlaubte daher keine Wiederverheiratung bei Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.

der Zivilehe für katholische Ehepaare – abgesehen von der Annullierung der Ehe – die einzige Möglichkeit war, vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin getrennt leben zu dürfen. Bis heute können sich katholische Ehepaare zwar zivilrechtlich, nicht aber kirchlich scheiden lassen. Sofern die kirchliche Ehe nicht annulliert wurde, kann sie nur von Tisch und Bett getrennt werden. Da die Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett das Eheband unangetastet lässt, erlaubt die katholische Kirche bei Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin keine weitere kirchliche Eheschließung.

Erfunden von der mittelalterlichen Kirche, sollte das Institut der Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett eine Alternative zur Ehescheidung nach römischem Recht bieten. Wie die Theologin Ilona Riedel-Spangenberg ausführte, stärkte das Institut das Dogma der Unauflösbarkeit des Ehebandes, indem es für trennungswillige Ehefrauen und Ehemänner eine Option zur Verfügung stellte, die zugleich die Unauflösbarkeit der Ehe bekräftigte.¹⁰ Argumentiert wurde und wird die Unauflöslichkeit mit der Begründung, dass der Geschlechtsverkehr aus Mann und Frau „ein Fleisch“ werden lasse und ein Eheband konstituiere, welches nur durch den Tod eines Ehepartners gelöst werden könne.

Um zu verstehen, warum Maria Anna Mannin vor dem Kirchengericht eine zeitlich befristete Trennung durchsetzen konnte, Theresia Auerin vor dem weltlichen Gericht hingegen nicht, ist eine genaue Analyse des rechtlichen Rahmens nötig, welcher die Bedingungen für die Eheverfahren vorgab. Nach einer Skizzierung des kanonischen Eherechts, entlang welcher die Konsistorialgerichte entschieden, werden wir das Josephinische Ehepatent einer genaueren Betrachtung unterziehen. Neben den Veränderungen interessieren uns auch die Kontinuitäten. Welche Bestimmungen des kanonischen Eherechts wurden revidiert, welche fortgeschrieben? Von der Einsicht „the proof of the pudding is in the eating“ ausgehend, werden wir im zweiten Abschnitt danach fragen, wie die rechtlichen Normen in der Ehegerichtspraxis umgesetzt worden sind. Wie repräsentativ sind die eingangs erzählten Fallbeispiele? Dazu sollen die letzten acht Jahre der Ehegerichtsbarkeit des Wiener Erzbischöflichen Konsistoriums (von November 1775 bis Oktober 1783) und die ersten zehn Jahre der Ehegerichtsbarkeit des Wiener Magistrats (von November 1783 bis Dezember 1793) qualitativ und quantitativ untersucht werden. Die empirischen Forschungsergebnisse dienen uns gleichzeitig dazu, die den Beiträgen dieses Themenheftes übergeordnete Frage zu beantworten, ob neues Recht bzw. neue Rechtsnormen ein gesellschaftsveränderndes Potential besitzen und Auswirkungen auf die Beziehung der Geschlechter haben.

10 Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung (cc. 1128–1132 CIC) und das Herrenwort Mk 10,9. Eine Untersuchung zur Theologie und Geschichte des Kirchlichen, Bern u. a. 1978.

Kanonisches versus weltliches Eherecht

Die mittelalterliche Kirche bestimmte, dass christliche Eheleute gemeinsam leben, d. h. Tisch und Bett teilen mussten und zum gegenseitigen Beistand verpflichtet waren. Im Konfliktfall war es Ehepaaren nicht erlaubt, getrennt voneinander zu leben, sondern die Auflösung der Ehegemeinschaft bedurfte der Genehmigung des Kirchengerichts.¹¹ Sollte das kirchliche Gericht auf eine befristete oder auch unbefristete Trennung der Ehegemeinschaft entscheiden, so waren die Eheleute verpflichtet – wie im Urteil von Maria Anna Mannin zitiert – „ehrbar“ und „eingezogen“ zu leben. Dies bedeutete, dass sie sexuell enthaltsam und „allein“ wohnen sollten.

Leitlinien für die Kirchengerichte zur Entscheidung, ob Eheleute von Tisch und Bett getrennt leben durften bzw. bei einander widersprechenden Interessen leben mussten, wurden im *Corpus Juris Canonici*, konkret im *Decretum Gratiani* (um 1140) festgeschrieben und durch päpstliche Rechtssprüche (Dekretalen) laufend ergänzt. Neben dem schon bei Gratian ausführlich behandelten Ehebruch erörterten die Dekretalen Papst Gregors IX., zusammengestellt 1234, auch körperliche Misshandlung, unüberwindbare Abneigung, Krankheit, kriegsbedingte Abwesenheit und Verurteilungen wegen eines Verbrechens als ehetrennende Gründe.¹²

Dekret Tametsi

Am Konzil von Trient schrieb die Kirche ihre Positionen zum Eherecht nochmals fest. Das am 11. November 1563 verabschiedete Dekret *Tametsi* antwortete vor allem auf die Herausforderungen der Reformatoren. Mit seiner Konzeption der Ehe als „eyn eußerlich leylich ding wie andere weltliche hantierung“ hatte Martin Luther nicht nur das Ehesakrament, sondern auch die geistliche Ehegerichtsbarkeit in Frage gestellt.¹³ Als Ergänzung zur Institution der Trennung von Tisch und Bett erachtete er die Scheidung des Ehebands bei Ehebruch und allenfalls bei „bösllicher Verlassung“ für zulässig. Andere Reformatoren akzeptierten mehrere Gründe für eine Scheidung des

11 Rainer Beck untersuchte als einer der ersten Trennungen von Tisch und Bett im katholischen Raum. Vgl. Rainer BECK, Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime. In: Richard van DÜLMEN (Hg.), Dynamik der Tradition (Studien der historischen Kulturforschung 4), Frankfurt a. M. 1992, S. 137–212. Trennungsakten des Salzburger Konsistorialgerichts untersuchte Barbara Egger in ihrer Diplomarbeit. Vgl. Barbara EGGER, Bis dass der Tod euch scheidet. Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Salzburger Ehegerichtsakten 1770–1817, Diplomarbeit Salzburg 1994. Ehegerichtsakten des Konsistoriums von Brixen analysierte Ute Terzer Anegg. Vgl. Ute TERZER ANEGG, „bey unserer beysam wohnung kein dauerhafter ehfrieden anzuhoften.“ Die katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Ehegerichtsakten des Konsistoriums von Brixen 1750–1800, Diplomarbeit Innsbruck 2003.

12 RIEDEL SPANGENBERGER, Trennung, S. 99.

13 Martin LUTHER, Vom ehelichen Leben und andere Schriften über die Ehe, hg. von Dagmar LORENZ, Stuttgart 1978.

Ehebundes.¹⁴ Im Gegensatz zur Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett sollte die Ehescheidung dem Bande nach dem unschuldig geschiedenen Teil eine Wiederverheiratung noch bei Lebzeiten des geschiedenen Ehepartners ermöglichen.

Weder die Abgabe der Jurisdiktion in Ehesachen an weltliche Gerichte noch die Ehescheidung war für die am Konzil von Trient teilnehmenden Vertreter der päpstlichen Kirche annehmbar. Ihr Ziel war es, die Unauflösbarkeit der Ehe und die juristische Zuständigkeit der Kirche in Eheangelegenheiten abzusichern. Das Dekret *Tametsi* belegte daher alle Ansichten mit Kirchenbann (*Anathem*), welche die kanonischen Glaubenswahrheiten in Frage stellten.¹⁵ Der erste Kanon schrieb das Ehesakrament fest:

„Wenn jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und im eigentlichen Sinn eines von den sieben Sakramenten des Evangeliums, das von Christus, dem Herrn, eingesetzt wurde, sondern sie sei von Menschen in der Kirche erfunden worden und verleihe keine Gnade, gelte das Anathem.“¹⁶

Kanon 5 und 7 drohte all jenen Personen den Ausschluss aus der Kirche an, welche das Band der Ehe wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben, vorsätzlicher Abwesenheit eines Partners (Kanon 5) oder wegen Ehebruchs (Kanon 7) als auflösbar betrachteten. Kanon 7 hielt zudem explizit fest, dass auch der vom Konsistorialgericht als unschuldig angesehene Teil, der keinen Anlass zum Ehebruch gab, bei Lebzeiten des Ehemannes bzw. der Ehefrau keine neue Ehe eingehen darf:

„Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrt und lehrt, nach evangelischer und apostolischer Lehre könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und beide, auch der unschuldige Teil, der keinen Anlaß zum Ehebruch gegeben hat, könnten nicht, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entläßt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entläßt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch, gelte das Anathem.“¹⁷

Um die Unauflösbarkeit der Ehe zu bekräftigen, verteidigte Kanon 8 das Institut der Trennung von Tisch und Bett und belegte all jene mit Kirchenbann, welche behaupteten, dass eine Trennung von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht aus vielen Gründen möglich wäre:

„Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie erklärt, eine Trennung zwischen den Gatten bezüglich Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sei aus vielen Gründen möglich, begehe das Anathem.“¹⁸

14 Vgl. Susanna BURGHARTZ, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999, S. 85–90.

15 Dekret *Tametsi*: *Doctrina de sacramento matrimonii*, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Josef WOHLMUTH (Hg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3: *Konzilien der Neuzeit*, Paderborn u. a. 2002, S. 755 f.

16 Ebd., S. 754.

17 Ebd., S. 755 f.

18 Ebd., S. 756.

Der mit unterschiedlichen Interpretationen der Bibel ausgetragene Streit um das Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe war mit dem Konzil nicht beigelegt worden und führte in der Folge zur Ausformulierung unterschiedlicher Vorschriften bezüglich des Zusammenlebens von Frauen und Männern in den verschiedenen christlichen Konfessionen. Da die „vielen Gründe“, welche eine befristete oder unbefristete Trennung von Tisch und Bett rechtfertigen konnten, im Dekret *Tametsi* nicht expliziert waren, kam in der gerichtlichen Praxis der katholischen Konsistorialgerichte vor allem den das kanonische Recht auslegenden Kirchenrechtsbüchern eine große Bedeutung zu. Strenge Auslegungen sahen vor, dass die Konsistorien eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett nur aufgrund eines bewiesenen Ehebruchs genehmigen durften, und dies auch nur dann, wenn der unschuldige Ehepartner dem schuldigen Ehepartner weder verziehen noch die ehelichen Pflichten wieder aufgenommen hatte.¹⁹ Für eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett qualifizierte zudem der Klostereintritt bzw. das Gelübde der Enthaltbarkeit, da damit die Wiederaufnahme der ehelichen Pflichten, d. h. der Sexualität zwischen den Eheleuten, ausgeschlossen war. Die beiden anderen klassischen Gründe, der geistige Ehebruch (*fornicatio spiritualis*) und die Todesbedrohung durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin (*saevitia*) sollten dagegen nur eine befristete Trennung von Tisch und Bett rechtfertigen.²⁰

Als Antwort auf die Praxis, dass in vielen zentral- und nordeuropäischen Territorien reformierte Landesfürsten die Ehegerichtsbarkeit von der kirchlichen in die weltliche Sphäre verlagert hatten, begannen – mehr oder weniger laut – auch in katholischen Territorien die Debatten darüber, ob weltlichen Landesfürsten nicht das Recht zustehe, den Bereich der Ehe in die landesfürstliche Gesetzgebung einzubeziehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts setzte sich in weiten Teilen Europas die Auffassung von einer „Doppelkompetenz von Staat und Kirche“ in Ehesachen durch.²¹ Gemäß der „Duplizität des Eherechts“ wurde die Ehe auch als bürgerlicher Vertrag definiert, woraus katholische Landesfürsten und Landesfürstinnen die Legitimität ableiten konnten, die „bürgerlichen Wirkungen“ der Ehe gesetzlich zu regeln.²²

Josephinisches Ehepatent

Dem Josephinischen Ehepatent von 1783, welches in der Habsburgermonarchie – genauer in den österreichischen und böhmischen Erbländern sowie in

19 Jacob Friedrich DÖHLER, Abhandlung von Ehe=Sachen sowohl nach dem Römisch Kanonischen als Protestantischen Konsistorial=Recht besonders in Deutschland, Wien 1783.

20 Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit: 1055 bis 1517, 2. Aufl., Wien u. a. 1962, S. 333.

21 Stephan BUCHHOLZ, Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1988.

22 Dieter SCHWAB, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967.

Galizien – das kanonische Eherecht ersetzte, lag diese Konzeption der Ehe zugrunde. Es definierte die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag und bestimmte gleichzeitig, dass das „Band [der Ehe] so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden könne“.²³ Indem der weltliche Gesetzgeber das Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe anerkannte, blieben katholische Ehepaare weiterhin auf das Institut der Scheidung von Tisch und Bett verwiesen. Die Trennung des Ehebandes und damit verbunden die Wiederverheiratungsoption bei Lebzeiten des Ehegatten bzw. der Ehegattin war nur katholischen Untertanen erlaubt.

Einige wenige Stimmen kritisierten das Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe. So forderte beispielsweise der Grazer Jurist Franz Xaver von Neupauer die Abkehr von den Grundsätzen der katholischen Kirche. In einem 1785 veröffentlichten Werk widmete er sich auf polemische Art der Frage, „ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe“, katholische Ehen zu scheiden, und forderte die katholischen Gesetzgeber dazu auf, es den „Protestantischen, welche ihre Ehen überall, nach den Grundsätzen der Natur und einer gesunden Politik, aus wichtigen Ursachen trennen“, gleich zu tun.²⁴ Für Neupauer befanden sich die von Tisch und Bett getrennten Männer und Frauen in einem „gewaltsamen Mittelstande von Ehe und Ehelosigkeit“.

In Hinblick auf die Unauflöslichkeit katholischer Ehen brachte das Josephinische Ehepatent demnach keine Änderungen. Wollen wir verstehen, was Franz Xaver von Neupauer gemeint haben könnte, als er das Ehepatent dennoch als eine „gewaltige Revolution in den Köpfen unserer Theologen“²⁵ pries, müssen wir den Blick auf die Neuerungen des Ehepatents richten.

Eine wesentliche Reform war die Überantwortung der Ehegerichtsbarkeit von den Konsistorien der Diözesen an die weltlichen Instanzen. Das Patent vom 27. September 1783 übertrug mit 1. November 1783 die Ehegerichtsbarkeit in den landesfürstlichen Städten und Märkten erstinstanzlich den Magistraten, in allen anderen Gebieten den Ortsgerichten, d. h. den Grundherrschaften.²⁶ Neben der Überantwortung der Ehegerichtsbarkeit von der kirchlichen an die weltliche Obrigkeit verbanden sich mit dem Josephinischen Ehepatent auch einige inhaltliche Änderungen. Erstens differenzierte das Ehepatent nicht mehr zwischen einer befristeten und unbefristeten Trennung von Tisch und Bett, sondern sprach generell von einer „Sonderung von Tisch und Bett“. Zweitens, und dies sollte der zentrale Unterschied zum kanonischen Eherecht sein, war die Scheidung von Tisch und Bett nur mehr einverständlich mög-

23 Ehepatent, § 36.

24 Franz Xaver von NEUPAUER, Versuch über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?, o. O. 1785, S. 161.

25 Ebd., S. 3.

26 Patent vom 27. September 1783.

lich. Wie bereits im einleitenden Beispiel deutlich wurde, bestimmte das Ehepatent im Paragraph 45, dass die Gerichte eine Scheidung von Tisch und Bett nur dann aussprechen konnten, wenn sich beide Eheleute einverstanden erklärten, getrennt zu wohnen, und sie sich in Hinblick auf ihr Vermögen geeinigt hatten. Das Ehepatent folgte damit einer naturrechtlichen Konzeption, welche die Ehe als einen privatrechtlichen Vertrag definierte. In den Augen des Gesetzgebers konnten Verträge und somit auch der Ehevertrag nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Eine Konsequenz des erforderten Einverständnisses war, dass all jenen Frauen und Männern, deren Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen keine Scheidung wollten, die Möglichkeit einer Scheidung von Tisch und Bett verwehrt blieb. Wie der eingangs angeführte Fall von Theresia Auerin veranschaulicht, versuchten Ehefrauen und Ehemänner, deren Ehepartner eine Scheidung von Tisch und Bett ablehnten, zwar weiterhin gerichtlich eine Scheidung zu erreichen. Paragraph 45 schrieb den Richtern nun allerdings vor, solche uneinverständlichen Trennungsklagen formal abzuweisen.

Dass die konkrete Bedeutung der vom Josephinischen Ehepatent geforderten „einverständlichen Trennung“ nicht nur trennungswilligen Ehemännern und Ehefrauen, sondern auch den Eherichtern unklar sein konnte, wird aus einem Hofdekret vom 12. Juni 1783 deutlich, welches die Eherichter nochmals instruierte, dass es nicht ihre Aufgabe sei, sich in die Konflikte von Ehepaaren einzumischen:

„In Folge des 45. §. des Ehe=Patentes könne kein Fall bestehen, wo ein Gericht in eine Absonderung der Eheleute von Tisch und Bett einzuschreiten hätte, da das Gesetz voraussetze, daß beyde Eheleute so wohl über die Sonderung, als auch über das jedem zu Gute kommende Vermögen außergerichtlich vollkommen einverstanden seyn, also bey Ermangelung dieses Einverständnisses von einer Sonderung keine Frage seyn könne.“²⁷

Ähnlich wie das kanonische Recht, welches mit der zeitlich begrenzten Trennung der Eheleute die Hoffnung verband, dass sich deren Gemüter wieder beruhigen würden und eine Versöhnung stattfinde, setzte auch das Josephinische Ehepatent auf eine Wiedervereinigung der Eheleute. In den 1783 erschienenen „Betrachtungen über die k. k. Verordnungen in Ehesachen“ argumentierte der anonyme Verfasser²⁸, dass einem einverständlich getrennten Ehepaar die Wiedervereinigung leichter falle als einem Ehepaar, das unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kirche getrennt wurde. Der Autor schätzte die Chancen einer Wiederaufnahme der Ehe gering ein, „sobald einmal die gerichtliche Klage erhoben, durch dieselbe die geheimsten Verbrechen, und Mängel des einen oder anderen Theils mit der

27 Hofdekret vom 12. Juni 1783.

28 Johannes Mühlsteiger vermutet, dass es sich um den Archivar Schmidt handelte. Vgl. Johannes MÜHLSTEIGER, *Der Geist des josephinischen Ehegesetzes* (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 5), Wien 1967, S. 108.

empfindlichsten Beschämung desselben entdeckt“ würden.²⁹ Wenn hingegen die Scheidung von Tisch und Bett von beiden Eheleuten gewünscht werde, so der Autor weiter, „um wie viel ist ihnen hier die Wiedervereinigung erleichtert, [...] wo die Trennung ohne Oeffentlichkeit; ohne Aufsehen, ohne wechselseitige Beschimpfung mit beiderseitigen Willen vorgegangen war“.³⁰

Die Gegenüberstellung von gerichtlichen Verfahren vor dem Konsistorium und den Verfahren der weltlichen Gerichte findet sich auch in der von Joseph II. in Auftrag gegebenen, 1785 publizierten Schrift zur Verteidigung des Ehepatents mit dem Titel „Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?“ Die Autoren, vermutlich Joseph von Sonnenfels und der Bearbeiter des Josephinischen Gesetzbuches Johann Bernhard Horten³¹, gaben „der neuen vor der vorigen Verfahrungsart“ den Vorzug, da „die Trennungen nicht nur seltener, sondern auch von kürzerer Dauer seyn werden als vorher“.³² Es leuchte ein, so die Autoren,

„daß Eheleute, die sich aus einer nur ihnen bekannten Ursache, mit götlichem Einverständnisse getrennt haben, sich durch ein gleiches Einverständniß viel leichter wieder vereinigen werden, als wenn einer von ihnen durch Gerichtszwang zur Trennung gezwungen, und die Geschichte ihrer Trennung ein Märchen des Publikums worden ist“.³³

Thomas Dolliner, seit 1816 Beisitzer der Hofkommission für Justizgesetsachen, vertrat in seinem 1848 in zweiter Auflage erschienenen Handbuch zum österreichischen Eherecht die Meinung, dass Kaiser Joseph II. mit dem Paragraph 45 die Intention verfolgt habe, „durch das Verboth der gerichtlichen Verhandlung über die Scheidung von Tisch und Bett alle ärgerlichen Auftritte und wechselseitigen Beschimpfungen, welche bey solchen Streitigkeiten vorzufallen pflegen, gänzlich hintanzuhalten“.³⁴

Neu war drittens auch ein verpflichtend vorgeschriebenes Pfarrzeugnis. Sowohl bei einverständlichen als auch bei den 1786 wieder erlaubten uneinverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett hatte der erste Weg der Eheleute nicht vor das Gericht, sondern vor ihren Pfarrer zu führen. Der Pfarrer sollte gemäß Paragraph 47 des Ehepatents alles versuchen, um das Ehepaar durch „nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung“ wiederzuvereinigen. Gelang ihm dies nicht, hatte er

29 Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen. Vom 16. Jänner 1783, Wien/Prag 1783, S. 79.

30 Ebd.

31 Vgl. MÜHLSTEIGER, Geist, S. 109.

32 Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, Wien 1785, S. 153.

33 Ebd.

34 THOMAS DOLLINER, Handbuch des österreichischen Eherechtes, Bd. 3: Der österreichische Eheproceß, Wien 1848, S. 20. Thomas Dolliner veröffentlichte zwischen 1827 und 1829 mehrere Beiträge zu bestimmten Aspekten gerichtlicher Ehescheidungsverfahren in (Wagner's) „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit“. 1848 erschien das „Handbuch des österreichischen Eherechtes“ in zweiter Auflage, welches in weiten Teilen auf den in den späten 1820er Jahren veröffentlichten Zeitschriftenbeiträgen basierte.

den Misserfolg seiner Wiedervereinigungsbemühungen oder die Billigung des Scheidungsgesuches mit einem pfarrherrlichen Zeugnis zu belegen.

Die Kommentatoren des Ehepatents beurteilten diesen Paragraph durchwegs positiv. Sie schrieben dem Pfarrer die optimale Mittlerrolle zu und kontrastierten – wie in der Argumentation für das Erfordernis des Einverständnisses – die „neue“ mit der „alten“ Verfahrensart. Der Pfarrer hätte „wegen der Verbindung mit seinen Pfarrkindern von allem, was sich auf die Sache beziehet, eine viel geschwindere und zuverlässigere Nachricht“ als „der Bischof und sein Konsistorium, die von der ganzen Sache nicht eher Wissenschaft haben, [...] bis der Prozeß angefangen hat“, so die Autoren der „Betrachtungen über die k. k. Verordnungen in Ehesachen“. ³⁵ Matthäus Christian Schili beurteilte in den „Erläuterungen des Oesterreichischen Ehepatents“ die „Amtshandlung des Pfarrers als das Mittel [...], die Vervielfältigung solcher Trennungen der Eheleute zu verhindern“. ³⁶ Ähnlich betrachtete Thomas Dolliner den Paragraph 47. In seinen Augen würden durch das geforderte pfarrherrliche Zeugnis „unüberlegte und übereilte Scheidungen hintan[ge]halten“. ³⁷ Einerseits würden sich zahlreiche Ehepaare scheuen, den Schritt vor den Pfarrer zu wagen, geschweige denn ihm die Scheidungsgründe zu erzählen. Andererseits gebe diese Vorschrift den Ehepaaren Zeit zum Nachdenken, so Thomas Dolliner.

Da das Ehepatent nicht einverständliche Scheidungen von Tisch und Bett für katholische Ehepaare untersagte, führt es auch keine vom Gericht anerkannten Scheidungsgründe an. Sowohl das Ehepatent als auch das Josephinische Gesetzbuch von 1786 hielten lediglich fest, dass, sollte ein Ehepartner von dem anderen „gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt“ werden, es dem leidtragenden Ehepartner vorbehalten sei, „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen“. ³⁸

Die Neuerungen im Eherecht entsprachen zwar der naturrechtlichen Auffassung des Gesetzgebers, gingen aber an der Lebensrealität zerstrittener Ehepaare vorbei. Nach nur drei Jahren wurde das Eherecht reformiert und uneinverständliche Scheidungen wieder eingeführt. Beibehalten wurde die Möglichkeit, eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett zu beantragen. Das Hofdekret vom 13. Oktober 1786 bestimmte, dass es zwar „bey der im Ehe=Patente [...] festgesetzten Einwilligung beyder Theile [...] sein Bewenden“ habe, „wenn jedoch der eine oder andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte“, ein Gericht mittels Urteil über die Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen habe. ³⁹ Als Gründe, aus

35 Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen, S. 346.

36 Matthäus Christian SCHILI, Erläuterung des Oesterreichischen Ehepatents, mit allen bis Januar 1807 darüber ergangenen Verordnungen, neue verb. Aufl., Graz 1807, S. 189.

37 DOLLINER, Handbuch, S. 24.

38 Ehepatent, § 45; Josephinisches Gesetzbuch (JGB), § 100.

39 Hofdecret vom 13. Oktober 1786.

welchen um eine uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett angesucht werden konnte, sah der Gesetzgeber „gröbliche Misshandlungen“ und die „Verführung zu Lastern und verderbten Sitten“.⁴⁰ „Weil sie an sich noch wichtiger waren“⁴¹, so Thomas Dolliner in seinem Handbuch des österreichischen Eherechts, fügte der Gesetzgeber zu diesen zwei Scheidungsgründen jene Gründe hinzu, aufgrund welcher nicht-katholische Ehepaare um „die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen“ konnten.⁴² Dazu zählte, wenn ein Teil dem anderen „nach dem Leben gestanden oder einen Ehebruch begangen hat“ oder er bzw. sie „auf eine boshafte Art verlassen worden ist“. Verschriftlicht wurden die für katholische Ehepaare geltenden rechtmäßigen Scheidungsgründe im Westgalizischen Gesetzbuch von 1797 sowie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811.⁴³

Während eine Appellation gegen Bescheide des erzbischöflichen Diözesangerichtes⁴⁴ nur über die päpstliche Nuntiatur an die *Rota Romana*, das vatikanische Gericht, möglich war, bildete ab 1783 das neu errichtete Niederösterreichische Appellationsgericht die zweite, die Oberste Justizstelle die dritte und letzte Entscheidungsinstanz.

Die Praxis der Ehegerichte

Wie wurden die geschilderten kirchlichen sowie weltlichen Normen umgesetzt? Im Folgenden wollen wir einen ersten Einblick in die Eheprozesse vor dem Wiener Konsistorium und vor dem Magistrat der Stadt Wien geben. Da wir noch am Beginn des erwähnten Forschungsprojekts stehen, sind die im Folgenden präsentierten quantitativen Auswertungen als erste Ergebnisse für

40 Zu den rechtmäßigen Scheidungsgründen vgl. DOLLINER, Handbuch, S. 58–85.

41 Ebd., S. 59.

42 Ehepatent, §§ 50–53.

43 Das am 8. September 1797 kundgemachte Westgalizische Gesetzbuch hielt die Scheidungsgründe unter § 108 fest: „Die Scheidung von Tisch und Bett muß auf Begehren eines Ehegatten, auch ohne Einwilligung des anderen in folgenden Fällen gestattet werden: Erstens wenn ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat; zweytens wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte, oder, wofern der Aufenthalt nicht bekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb einem Jahre nicht erschienen ist; drittens endlich wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Theil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beyspieles auch die guten Sitten in Gefahr gesetzt werden.“ Das ABGB nennt die rechtmäßigen Scheidungsgründe in § 109: „Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten bößhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Person, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.“

44 Das erzbischöfliche Diözesangericht war gleichzeitig erste Appellationsinstanz gegen Bescheide von Diözesangerichten, welche zu seiner Kirchenprovinz gehörten. So mussten beispielsweise die Bewohner und Bewohnerinnen von Wiener Neustadt gegen Entscheidungen ihres Konsistoriums an die Erzdiözese Wien appellieren.

weitere Analysen zu verstehen. Beim quantitativen Vergleich der Eheverfahren zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Gericht gilt es zu beachten, dass der Zuständigkeitsbereich des Wiener Magistrats bedeutend kleiner war als jener des Wiener Konsistoriums im hier gewählten Untersuchungszeitraum. 1729 war es der Wiener Erzdiözese gelungen, ihrem ursprünglich auf die Stadt Wien, die Vorstädte und Vororte sowie einige Dörfer und Märkte der nächsten Umgebung begrenzten Diözesangebiet weitere Pfarren des Viertels unter dem Wienerwald einzuverleiben.⁴⁵ Im Vergleich dazu bildete der Magistrat der Stadt Wien die Personalinstanz für jene Bewohner und Bewohnerinnen, die „inner der Linien“ wohnten – also innerhalb der Stadt und den durch den Linienwall von den Vororten abgegrenzten Vorstädten. Im Gegensatz zum Konsistorialgericht, welches in der Ehegerichtsbarkeit keine ständischen Privilegien kannte, unterstanden Adelige nicht dem Wiener Magistrat. Wie auch in der Strafgerichtsbarkeit waren für ihre Ehekonflikte nach 1783 eigene Gerichte zuständig.

Eheverfahren vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium

Die Eheverfahren des Wiener Erzbischöflichen Konsistoriums sind heute nur mehr anhand der Konsistorialprotokolle rekonstruierbar. Wie sich den Protokollen entnehmen lässt, wurden die Verfahren in aller Regel „sowohl schrift- wie mündlich“ geführt. Die eingereichten Schriftsätze, Atteste und sonstige Beilagen sind im Bestand des Wiener Diözesanarchivs nicht mehr erhalten. Die Protokolle der Tagsatzungen, welche das Wiener Konsistorium zwischen November 1775 und Oktober 1783 in Eheangelegenheiten abhielt, befinden sich dagegen, gebunden in fünf dicke Folianten, im Wiener Diözesanarchiv.⁴⁶ Zwei Drittel der ca. 3.000 handschriftlichen Seiten beschäftigten sich mit Eheversprechungsklagen, Dispensansuchen wegen zu naher Verwandtschaft oder der Bitte um Ausstellung eines Totenscheins.

In etwas mehr als 600 Tagsatzungen verhandelte das Wiener Konsistorium im Untersuchungszeitraum 450 Eheverfahren, die 336 Ehepaare betrafen. Warum Ehepaare in den Protokollen mehrfach vorkommen, ist schnell erklärt: Einerseits wurde nicht jedes Eheverfahren bereits in der ersten Tagsatzung entschieden, sondern die Tagsatzung „erstreckt“, sei es zur Vernehmung von Zeugen bzw. Zeuginnen, zur Einreichung weiterer Beweise oder schlicht, weil einer der Ehepartner nicht erschienen war. Andererseits suchten Ehefrauen bzw. Ehemänner, die mit dem Ausgang des Eheverfahrens nicht zufrieden

45 Die Grenze bildete der Fluss Piesting. Die Pfarren südlich des Flusses gehörten zur Erzdiözese Salzburg, zur Diözese Raab (Győr) oder zur Diözese Wiener Neustadt. Letztere unterstand im Untersuchungszeitraum der Erzdiözese Wien.

46 DAW, WP 157: Rapulatura Consistorii Episcopalis Viennensis: Wiener Konsistorial- oder Ratsprotokoll 1775–1776; WP 158: 1777–1778; WP 159: 1779–1780; WP 160: 1780–1782 und WP 161: 1782–1792.

waren, ihr Interesse in einem zweiten, manchmal auch dritten Verfahren durchzusetzen. So hatte beispielsweise Augustina Toutems am 2. März 1779 erstmals um eine Scheidung von Tisch und Bett angesucht, welche vom Konsistorialgericht abgelehnt worden war.⁴⁷ Drei Jahre später, am 15. Juli 1782 reichte sie eine weitere Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ein. Ihr Ehemann Anton Toutems, Kammerdiener beim Präsidenten der Obersten Justizstelle Christian August von Seilern, bestand, wie auch im ersten Verfahren, auf eine Cohabitation. Dennoch konnte Augustina Toutems in diesem zweiten Verfahren insofern einen Teilerfolg verbuchen, als das Konsistorium ihr zugestand, ein Jahr getrennt von ihrem Ehemann zu leben.⁴⁸ Am 25. August 1783, ein Monat nach Ablauf der Toleranzzeit, bat Augustina Toutems um eine Verlängerung der Toleranz. „Da bekannt ist, daß die klägerin kränklich, schwermüthig, und nur auf den antrag zur cohabitirung, in eine ohnmacht verfällt“, entschied das Konsistorium, dass Augustina Toutems weitere drei Jahre von ihrem Ehemann getrennt leben durfte. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Verfahren hatte der Ehemann der Trennung von Tisch und Bett zugestimmt.⁴⁹ Im Herbst des Folgejahres wandte sich das Ehepaar an das weltliche Ehegericht und wurde am 6. September 1784 vom Wiener Magistrat einverständlich von Tisch und Bett geschieden.⁵⁰

Die Detailliertheit und Länge der Einträge in den Konsistorialprotokollen variieren. Manchmal ist der Eintrag sehr kurz, umfasst nur einige wenige Zeilen, manchmal sind die Argumente der Eheleute, die Aussagen von Zeugen bzw. Zeuginnen oder von medizinischen Experten und Expertinnen – von Ärzten der medizinischen Fakultät über Bader und Chirurgen bis zu Hebammen – in voller Länge wiedergegeben. Die Verfahren vor dem Konsistorialgericht funktionierten nach den zivilrechtlichen Spielregeln. D. h. in den Konsistorialprotokollen tritt uns abhängig davon, wer die Klage eingereicht hatte, ein Ehepartner in der Position des Klägers, der andere in jener des Beklagten gegenüber. Dies auch dann, wenn z. B. beide Ehepartner eine Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett anstrebten. Eine Abweichung von der Formel „sind heute vor dem erzbischöflichen Konsistorium erschienen, [...] klägerin eines, dann [...] beklagter anderen theils“ bzw. „kläger eines, dann [...] beklagte anderen theils“ findet sich nur dann, wenn das Ehepaar *ex officio* vorgeladen worden war. Meist vom Pfarrer wegen einer eigenmächtigen Trennung angezeigt, wurden in diesen Verfahren zwar beide Ehepartner als

47 DAW, WP 159, S. 32–33: Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Augustina Toutems contra Anton Toutems vom 2. März 1779.

48 DAW, WP 160, S. 449: Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Augustina Toutems contra Anton Toutems vom 15. Juli 1782.

49 DAW, WP 161, S. 108–109: Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Augustina Toutems contra Anton Toutems vom 25. August 1783.

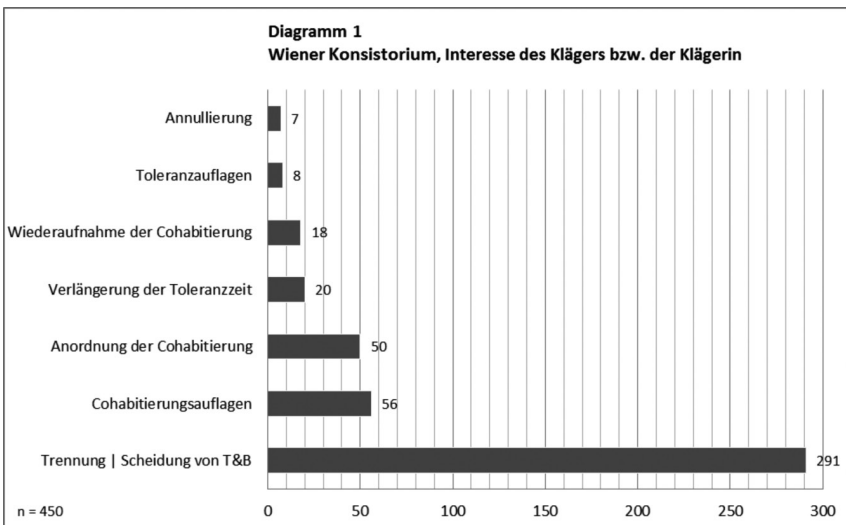
50 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 15/1784: Bescheid in Sachen Augustina und Anton Toutems vom 6. September 1784.

Beklagte bezeichnet. Wie ein *close reading* der Protokolle zeigt, kam aber auch bei den von Amts wegen eingeleiteten Eheverfahren die Grundstruktur Kläger versus Beklagter zum Tragen.

Interessen der Kläger und Klägerinnen

Zwischen November 1775 und Oktober 1783 entschied das Wiener Konsistorium 450 Eheverfahren. Ausgehend vom Klageinteresse haben wir, wie in Diagramm 1 veranschaulicht, diese Eheverfahren idealtypisch unterschieden: Erstens in Verfahren zur Annullierung der Ehe; zweitens in Verfahren zur Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett; drittens in Verfahren zur Erteilung von Cohabitationsauflagen und viertens in Verfahren zur Anordnung der Cohabitation. Lebte das Ehepaar zum Zeitpunkt des Eheverfahrens mit konsistorialer Genehmigung von Tisch und Bett getrennt, so haben wir diese Verfahren einerseits in Verfahren zur Auflage von Verhaltensmaßnahmen während der Trennung (Toleranzaufgaben) und andererseits in Verfahren, in denen ein Teil die Verlängerung der Toleranzzeit oder die Wiederaufnahme der Cohabitation einklagte, differenziert.

Gemeinsam ist den Eheverfahren, dass das Ehepaar mehrheitlich unterschiedliche Interessen verfolgte. Während das Interesse des klagenden Teils in allen Fällen protokolliert wurde, ist das Interesse des beklagten Teils nicht immer explizit festgehalten. Gestützt auf die genaue Lektüre der Protokolle gehen wir davon aus, dass das Interesse der beklagten Ehefrau bzw. des beklagten Ehemannes immer dann explizit protokolliert wurde, wenn sie oder er nicht mehr mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin leben wollte. Sofern das Interesse nicht aus ihrer bzw. seiner Argumentation deduziert werden konnte, haben wir dieses deshalb dahingehend interpretiert, dass sie bzw. er weiterhin mit dem klagenden Teil cohabitieren, sprich zusammenleben wollte.



In nahezu zwei Drittel der Verfahren suchte der klagende Teil, zumeist die Ehefrau, eine Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett zu erreichen. In der Mehrheit dieser 291 Verfahren verweigerte der beklagte Teil die Zustimmung zur Trennung (234). Sieben Eheverfahren hatten die Annullierung der Ehe zum Ziel. Die von den Ehepaaren bzw. deren Anwälten für die Trennung bzw. Annullierung der Ehe vorgebrachten Argumente sind äußerst vielfältig, benennen keineswegs nur die vom kanonischen Recht vorgegebenen Trennungs- und Annullierungsgründe, sondern umfassen alle ehelichen Konfliktfelder, von der Ökonomie über die Sexualität bis hin zu Fragen der Erziehung und Ausbildung von Kindern.

In zwölf Prozent der Verfahren (56), ebenfalls mehrheitlich von den Ehefrauen angestrengt, sollten mit Hilfe des Konsistoriums die Spielregeln des ehelichen Zusammenlebens verhandelt werden. Das Konsistorium wurde gebeten, dem bzw. der Beklagten Auflagen für ein „friedliches Zusammenleben“ aufzuerlegen, welche von der Entlassung bestimmter Dienstmägde und dem Ausquartieren von Stiefkindern bzw. Schwiegereltern über das Verbot von übermäßigem Alkoholkonsum, Wirtshausbesuchen, Glücksspiel und Verschwendung bis hin zum Verbot verbaler und physischer Gewalt reichten. Während die überwiegende Mehrheit der beklagten Ehepartner ebenfalls Cohabitationsauflagen einforderten, beantragten neun Ehepartner eine Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett.

In elf Prozent der Verfahren (50), mehrheitlich von den Ehemännern angestrengt, wurde das Konsistorium aufgefordert, dem eigenmächtig getrennt lebenden Ehepartner das Zusammenleben anzuordnen. Nur 13 der eigenmächtig getrennt lebenden Ehepartner waren – oft auch erst nach der Drohung, in den Konsistorialarrest genommen zu werden, bereit, das eheliche Zusammenleben wieder aufzunehmen. Theresia Schusterin weigerte sich beispielsweise trotz mehrerer Konsistorialerlässe, die auf friedliche Cohabitation lauteten, zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Das Konsistorium duldete ihr Verhalten nicht und entschied am 9. Jänner 1778, dass sie „bis zu abgebung einer erklärung, daß sie diesen auftrag vollziehen wolle, arrestirlich angehalten werden solle“.⁵¹ Ein Tag im Konsistorialarrest reichte offenbar dazu aus, dass Theresia Schusterin zustimmte, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Ein Eintrag im „Arrestantenbuch“ vermerkt, dass sie „den 10ten Jänner 1778, weiln sie sich verversiret, mit ihm friedlich zu cohabitiren“ aus dem Arrest entlassen worden war.⁵²

In 20 Eheverfahren ersuchte die klagende Partei um eine Verlängerung der Toleranzzeit, in 18 Eheverfahren um die Wiederaufnahme der eheli-

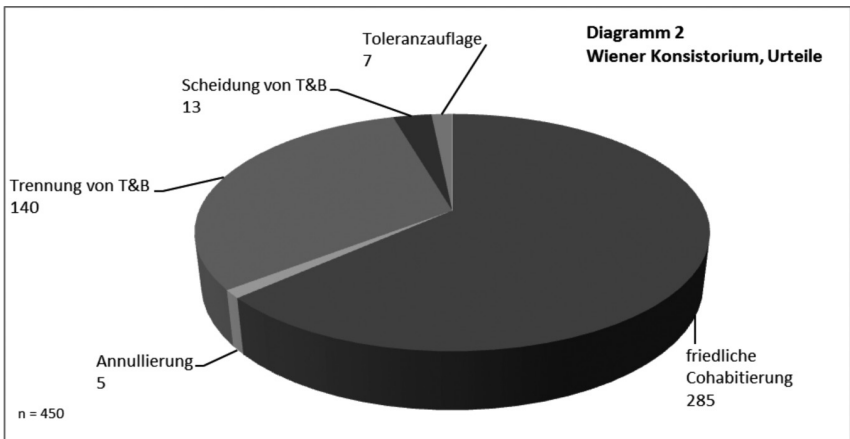
51 DAW, WP 158, S. 270: Konsistorialprotokolleintrag Theresia Schusterin contra Benedickt Schuster vom 1. September 1778.

52 WP sine numero, Index Arrestatorum 1777–1849, 1r.

chen Lebensgemeinschaft. Elf von 20 Ehepartnern sprachen sich gegen die Verlängerung der Toleranzzeit, 16 von 18 gegen die Wiederaufnahme der Cohabitation aus. Die restlichen acht Eheverfahren gingen ausschließlich von Frauen aus. Ihr Ziel war es, den Ehemann dazu zu bringen, ihnen während der Toleranzzeit den ihnen im Urteil zugesprochenen Unterhalt zu bezahlen. Insgesamt betrachtet wurden 13 der 450 Eheverfahren von Amts wegen eingeleitet, die restlichen 437 Verfahren wurden zu 70 Prozent von Frauen initiiert.

Urteile des Konsistoriums

Wie das Diagramm 2 zeigt, entschied das Konsistorium in 285, d. h. zwei Drittel der 450 Eheverfahren, auf „friedliche Cohabitation“. Mit wenigen Ausnahmen schrieben die Urteile beiden Ehepartnern „Cohabitationsauflagen“ vor. Eine „befristete Toleranz“, mehrheitlich auf ein Jahr begrenzt, gewährte das Konsistorium in 140 Eheverfahren. Nur 13 Ehen schied das Konsistorium von Tisch und Bett. Fünf Ehen wurden annulliert. Und in sieben Verfahren eine Toleranzaufgabe erteilt.

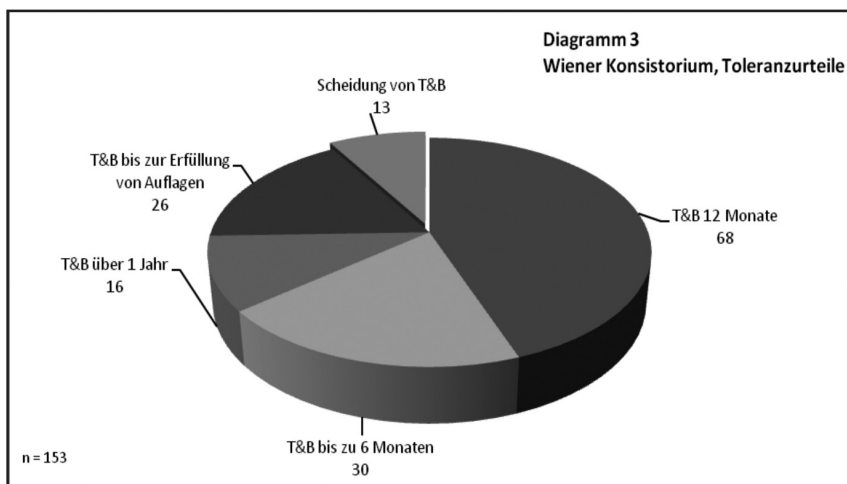


Welche Relationen lassen sich zwischen dem Urteil und den Interessen des Ehepaares bzw. der Ehemänner und Ehefrauen feststellen? 177 der 291 Verfahren, in welchen die klagende Partei um eine Trennung von Tisch und Bett angesucht hatte, endeten mit der Anordnung der „friedlichen Cohabitation“. In 165 Fällen war der beklagte Teil gegen eine Trennung; in zwölf Verfahren hatte das Konsistorium auf friedliche Cohabitation entschieden, obwohl der beklagte Ehemann bzw. die beklagte Ehefrau ebenfalls eine Trennung wollte. In den 114 Klagen, in welchen das Konsistorium der Trennung von Tisch und Bett statt gab, hatte der beklagte Teil mehrheitlich für die Cohabitation votiert (69). In 45 Fällen entsprach das Urteil den Interessen beider Eheleute.

53 der 56 Klagen, in welchen die klagende Partei die Spielregeln des ehelichen Zusammenlebens auszuhandeln suchte, endeten wie gewünscht mit dem Urteil „friedliche Cohabitation“ und Cohabitationsauflagen. In

neun Fällen hatte der beklagte Teil für eine Trennung von Tisch und Bett votiert, dem das Konsistorium sogar in drei Fällen stattgegeben hatte. Von den 50 Eheverfahren, in welchen der eigenmächtig getrennt lebende Ehepartner zur Wiederaufnahme des Zusammenlebens verurteilt werden sollte, endeten 37 im Interesse des Klägers bzw. der Klägerin, obwohl in 24 Fällen der beklagte Teil gegen die Wiederaufnahme der Cohabitation war. 13 der geklagten Ehepartner konnten das Konsistorium davon überzeugen, dass sie – nun mit konsistorialer Genehmigung – weiterhin getrennt leben durften. 14 der 20 Verfahren, welche eine Verlängerung der Toleranz zum Ziel hatten, waren aus der Perspektive der klagenden Partei erfolgreich. In sechs der Verfahren hatte der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin die Wiederaufnahme der Cohabitation gefordert. Von den 18 Klagen, welche die Wiederaufnahme der Cohabitation nach einer Trennung von Tisch und Bett zum Ziel hatten, entschied das Konsistorium in elf Fällen im Sinne des Klägers bzw. der Klägerin. In sieben Fällen setzte sich die beklagte Partei mit ihrem Interesse auf Verlängerung der Toleranz durch. Eine der acht Klagen auf „Toleranzauflagen“ endete mit der Anordnung der Cohabitation. Fünf der sieben Annullierungsklagen hatten eine Annullierung der Ehe zur Folge; zwei eine befristete Toleranz.

Betrachten wir die im Diagramm 3 differenzierten 153 „Toleranzurteile“, so zeigt sich, dass das Konsistorium in knapp der Hälfte der Fälle (68) die Trennung von Tisch und Bett auf ein Jahr limitierte. In 30 Fällen begrenzte es die Toleranzzeit auf zwischen drei Monaten und einem halben Jahr. 26 Urteile genehmigten dem Kläger bzw. der Klägerin bis zur Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – von der Heilung einer Krankheit über die Beendigung eines zivilrechtlichen Verfahrens bis zur Beschaffung einer geeigneten Wohnung – getrennt vom Ehepartner zu leben. In 29 Urteilen gewährte das Konsistorium eine Trennung von Tisch und Bett, die ein Jahr überschritt, 13 davon waren ohne zeitliche Begrenzung.



In sieben dieser 13 Verfahren, in welchen das Konsistorium die Ehe von Tisch und Bett schied, war die Klage von der Ehefrau ausgegangen. Zwei davon hatten nicht die Scheidung von Tisch und Bett, sondern die Annullierung der Ehe bzw. die Anordnung zur Cohabitation beantragt. Anna Maria Michaelikin begründete ihren Annullierungsantrag mit der Impotenz und Geisteskrankheit ihres an einer venerischen Krankheit, vermutlich Syphilis, leidenden Ehemanns. Werner von Preitenau⁵³, der als „defensor matrimonii“ Johann Michaelik vertrat, argumentierte, dass das von der medizinischen Fakultät eingeholte Gutachten „die Geschlechtsteile des Mannes ohne sichtbaren Schaden“ befand, die Impotenz folglich nicht belege und die psychische Krankheit des Mannes keine Annullierung rechtfertige: „Eine nachträgliche Blödheit aber trennt die Ehe nicht, weil auch Geistesranke Kinder zeugen können.“ Als Verteidiger des Ehebandes bat Preitenau daher „die klägerin mit ihrem gesuch abzuweisen“. Das Konsistorium gab zwar dem Annullierungsgesuch nicht statt, erlaubte aber Anna Maria Michaelikin getrennt von ihrem Ehemann, welcher sich „als ein Narr“ ohnehin bereits im Spanischen Spital befand, zu leben.⁵⁴

Theresia Weghuberin, deren Ehe das Konsistorium ebenfalls von Tisch und Bett schied, hatte mit ihrer Klage die Cohabitationsanordnung zu erreichen versucht. In ihrer Begründung brachte sie vor, dass ihr Ehemann sich vor sieben Jahren eigenmächtig von ihr getrennt und seit zwei Jahren keinen Unterhalt mehr bezahlt hätte. Ihr Ehemann, der auf Scheidung von Tisch und Bett plädierte, hatte insofern die besseren Karten, als er Theresia Weghuberin unter anderem auch Ehebruch vorwarf, welchen seine Ehefrau auch eingestand. Laut Konsistorialprotokoll gab Theresia Weghuberin zu, dass „sie mit einem ledigen menschen ein kind erzeuge, und auch im zuchthause gewesen und es sey auch wahr, daß ihr mann sie seit diesem letzten kind nicht mehr beschlafen habe, die vorigen kinder aber habe sie aus seinem beyschlaf erzeuge“.⁵⁵ Die Konsistorialräte schieden nicht nur die Ehe von Tisch und Bett, sondern lehnten auch ihren Antrag auf Unterhaltszahlungen ab. Als einzige Auflage hielt das Urteil fest, dass sich der Ehemann „blos aus mitleyden“ bereit erklärt habe, seiner Ehefrau sechs Gulden zu geben, damit sie ihre versetzten Kleidungsstücke auslösen könne.

Welche Argumente rechtfertigten für das Konsistorium eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett? Wie bereits im Verfahren von Theresia Weghuberin deutlich wurde, sprach das Konsistorium eine unbefristete

53 Werner Praitenaicher de Praitenau (ca. 1726–1796), ab 1774 Kanonikus (Domherr) des Wiener Domkapitels.

54 DAW, WP 159, S. 226–228: Konsistorialprotokolleintrag Anna Maria Michaelickin contra Johann Michaelik vom 26. November 1779.

55 DAW, WP 161, S. 48–49: Konsistorialprotokolleintrag Theresia Weghuberin contra Johann Weghuber vom 24. März 1783.

Scheidung von Tisch und Bett meist nur aufgrund der Verletzung der ehelichen Treue aus. Und dies auch nur dann, wenn der Ehebruch von der klagenden Partei entweder erwiesen oder vom Beklagten oder der Beklagten eingestanden oder zumindest nicht widersprochen wurde. Der bewiesene oder gestandene Ehebruch war zugleich aber keine Garantie, dass das Konsistorium eine Scheidung von Tisch und Bett genehmigte. Im September 1780 klagte Rosalia Zehetmayerin auf Scheidung von Tisch und Bett, da ihr Ehemann sie nicht nur schlage und mit der Ermordung bedroht habe, sondern dieser vom Stadtgericht wegen Ehebruchs verurteilt worden sei. Die von ihr vorgelegten Aktenauszüge des Stadtgerichts bestätigten ihre Anschuldigungen. Franz Zehetmayer gestand, dass er mit einem „weibsbilde unerlaubten umgang und einen, jedoch unvollkommenen, beyschlaf gepflogen“ hatte, wies die Schuld aber seiner Ehefrau zu, da „allein sie [...] ursache derzu gegeben [habe], weil sie ihm die anverlangte eheliche pflicht öfters versagt hat“. Obwohl der Ehebruch erwiesen und der Ehemann teilweise geständig war, erlaubte das Konsistorium Rosa Zehetmayerin nur eine dreijährige Toleranzzeit.⁵⁶ Zu vermuten ist, dass die Konsistorialräte die Argumentation des Ehemannes bzw. dessen Anwalts teilten, dass Rosa Zehetmayerin durch die Verweigerung der ehelichen Pflichten am Ehebruch eine Mitschuld trug.

Lediglich einer Ehefrau und einem Ehemann, die ihr Scheidungsbegehren mit physischer Gewalt begründeten, gestattete das Konsistorium eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett. In beiden Fällen war der Scheidung von Tisch und Bett ein Urteil auf „friedliche Cohabitation“ vorausgegangen, welches dem Ehepartner per Strafandrohung die Anwendung physischer Gewalt verboten hatte. Am 17. Jänner 1780 verhandelte das Konsistorium den zweiten Scheidungsantrag des Schlossermeisters Theodor Renzing.⁵⁷ Die Verhandlungsposition seiner Ehefrau hatte sich im Vergleich zum ersten Eheverfahren massiv verschlechtert. Wie das Protokoll vermerkt, hatte Katharina Renzingin nach Aussage ihres Mannes nicht nur „todes gefährliche betrohungen wider ihn, und die kinder ausgestossen“, sondern ihn auch „mit einem grossen kuchenmesser vorsezlich einen sehr gefährlichen stich versezet“. Nach einer „criminaluntersuchung“ war sie vom Wiener Stadt- und Landgericht zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Obwohl Regina Renzingin aus dem Arrest vorgeführt worden war, findet sich im Protokoll kein Hinweis darauf, ob und wie sie sich verteidigt hatte. Das Konsistorium gab dem Antrag des Ehemannes auf „scheidung von tisch und beth, wegen von der beklagten wider ihn ausgeübten gefährlichen thätigkeiten“ statt

56 DAW, WP 160, S. 13: Konsistorialprotokolleintrag Rosalia Zehetmayerin contra Franz Zehetmayer vom 28. September 1780.

57 DAW, WP 159, S. 270–271: Konsistorialprotokolleintrag Theodor Renzing contra Catharina Renzingin vom 17. Jänner 1780.

und entschied, „daß der kläger von der beklagten tisch und beth geschieden, folglich ein theil mit dem anderen zusammen zu wohnen, und zu leben nicht gehalten, sondern jedem theile besonders und alleine zu leben bevorstehen soll“. Im zweiten Fall forderte die Ehefrau die Scheidung von Tisch und Bett, da ihr Ehemann „sie schon zum krippel geschlagen“ habe.⁵⁸ Er habe ihr, wie dem Konsistorium bereits bekannt sei, nicht nur „eine rippe eingeschlagen und [sie] gehörlos gemacht“, sondern er hätte sie neuerlich „wieder mit dem spanischen rohr [Rohrstock] über den kopf geschlagen“. Johann Michael Linzbauer gestand, „dass er sein weib geschlagen, wär auch derentwillen schon bey dem stadtgericht mit arrest abgestrafet worden“ und willigte in eine Trennung ein, verweigerte aber mit den Hinweis, dass er „nicht vermögend“ sei, jegliche Unterhaltszahlung. Das Konsistorium gestattete „der klägerin von ihrem mann abgesondert und allein, jedoch ehrbar und eingezogen zu leben, allenfalls ihr in ein versorgungshaus zu gehen bevorstehen, der beklagte aber der klägerin die alimenten abzureichen schuldig seyn soll“.

Die physische Gewalt reichte für das Konsistorium meist nur für eine befristete Trennung von Tisch und Bett. „Zur scheidung von tisch und bethe ex capite saevitiae“, so das Konsistorium in einem Verfahren von 1782, werde „weit mehr erfordert, es hätte gezeigt werden müssen, daß die cohabitirung mit wahrscheinlicher lebensgefahr verbunden, daß solche thätigkeiten und schlägereyen vorausgegangen, wodurch leben und gesundheit in gefahr stünde“.⁵⁹

Pfarrzeugnisse

Aus den Konsistorialprotokollen wird sichtbar, dass es für Ehepaare, die 1783 eine Scheidung von Tisch und Bett nach dem Josephinischen Ehepatent vorbereiteten, nicht einfach war, das erforderliche Pfarrzeugnis zu bekommen. Grund dafür war, dass die Pfarrer das vom Ehepatent verlangte „schriftliche Zeugnis“ nicht einfach ausstellten, sondern das Ehepaar beim Konsistorium anzeigten. So lud das Konsistorium am 27. Juni 1783 das Ehepaar Maria Anna Seyfertin und Johann Seyfert *ex officio* vor, nachdem der Pfarrer angezeigt hatte, dass die beiden von ihm das vom Ehepatent vorgeschriebene Pfarrzeugnis verlangt hätten. Da das Ehepatent erst am 1. November 1783 in Kraft treten sollte, hatte das Konsistorium zu diesem Zeitpunkt noch die Jurisdiktion in Ehesachen inne. Wie das Konsistorialprotokoll vermerkt, war es den Konsistorialräten trotz „angewandter aller mühe, sie zur eintracht und cohabitirung zu bereden“ nicht gelungen, das Ehepaar von seinem Vorhaben

58 DAW, WP 158, S. 265: Konsistorialprotokolleintrag Katharina Linzbäurin contra Johann Michael Linzbauer vom 22. Dezember 1777.

59 DAW, WP 161, S. 6: Konsistorialprotokolleintrag Ägyd von Liechtenstern contra Anna Maria Liechtenstern vom 7. Oktober 1782.

abzubringen. Schließlich machte das Konsistorium dem Ehepaar „den vorschlag, ihnen zur cohabitirung eine nachsicht auf 1 jahr zu ertheilen, während welcher zeit sie ihre streittigkeiten auseinander setzen, und zur vereinigung fleis ankehren sollen“. Mit diesem Bescheid sei das Ehepaar „zufrieden abgetreten“.⁶⁰

Auch Johann Steiner und Johanna Steinerin wurden aufgrund der Anzeige des Pfarrers, dass sie eine Sonderung von Tisch und Bett nach dem Josephinischen Ehepatent anstrebten, am 4. Juli 1783 *ex officio* vor das Wiener Konsistorialgericht vorgeladen. Als Urteil notiert das Konsistorialprotokoll, dass das Ehepaar überzeugt werden konnte, „nach 1 Jahr toleranz die cohabitierung zu versuchen“.⁶¹ Der Erfolg der Überredungskunst des Konsistoriums hielt bei diesem Ehepaar nur eine Woche an. Am 11. Juli 1783 erschienen Johann Steiner und Johanna Steinerin neuerlich vor dem Konsistorium und verlangten „in gemäßheit des § 47 des ehepatents ein pfarrliches attestat und derentwillen auflage an den pfarrverweser in der Josephstadt“.⁶² Verbunden mit der Anordnung zur Ausstellung des Pfarrzeugnisses gab das Konsistorium dem zuständigen Pfarrverweser auch den Auftrag, das Ehepaar „von zeit zu zeit“ zu besuchen und alle Mühe darauf zu verwenden, die beiden zur „wiederversöhnung und kohabitierung“ zu bringen. Den Fall des Ehepaares Steiner nahm das Konsistorium zum Anlass, ein Formular für das Pfarrzeugnis zu erstellen, welches im Untersuchungsraum zum Standard werden sollte:

„Attestatsaufsatz: endes gefertigter bezeügt hirmit, daß ich den herr Johann Steiner, kk kammerrmahler, und dessen ehewürthin Johanna, meine pfarrkinder auf all mögliches zureden und vorstellung ihrer gewissenspflicht zur aussöhnung und vereinigung zu bereden nicht vermocht habe, und es mir billig scheine, daß ihnen dermahlen, und durch einige zeit eine nachsicht zur kohabitierung gestellet werde, während welcher zeit ich nicht ermangeln werde, alles zu versuchen, womit selbe zur vereinigung und friedlichen beysammenwohning gebracht werden mögen. Urkund dessen meines amts fertigung. Wien de dato.“⁶³

Verfahren vor dem Wiener Stadtmagistrat

Dass die Klagen durch das Verbot nicht einverständlicher Scheidungen „seltener“ würden, wie es die Proponenten des Ehepatents intendierten, bestätigte sich in der Praxis. Vergleichen wir die Anzahl der Ehepaare, die sich vor Inkrafttreten des Ehepatents an das Wiener Konsistorium bzw. ab 1. November 1783 an den Wiener Stadtmagistrat wandten, ist augenscheinlich, dass die Neuerungen im Eherecht – allen voran das geforderte Einverständnis – zahlreiche Ehefrauen und Ehemänner davon abhielten,

60 DAW, WP 161, S. 80–81: Konsistorialprotokolleintrag Maria Anna Seyfertin und Johann Seyfert vom 27. Juni 1783.

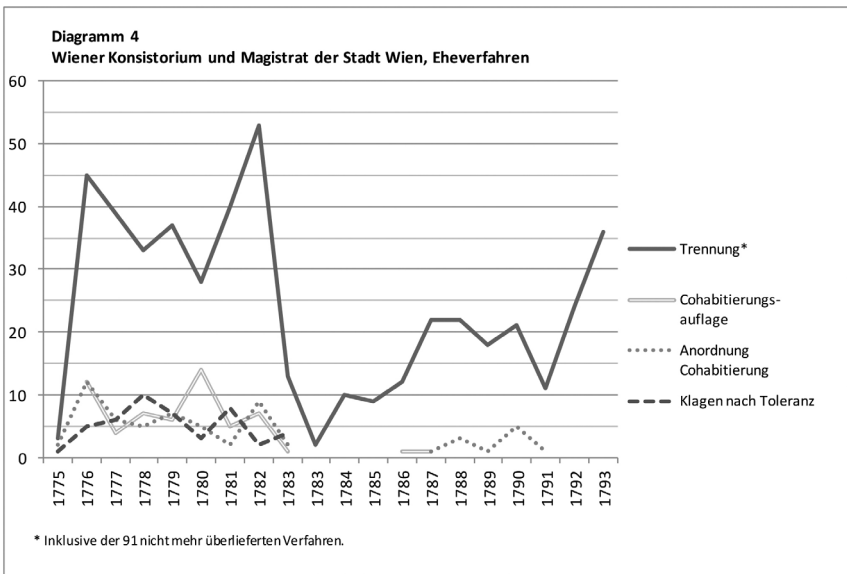
61 DAW, WP 161, S. 84–85: Konsistorialprotokolleintrag Johanna Steinerin und Johann Steiner vom 4. Juli 1783.

62 DAW, WP 161, S. 87: Konsistorialprotokolleintrag Johanna Steinerin und Johann Steiner vom 11. Juli 1783.

63 Ebd.

ein Scheidungsgesuch beim Wiener Stadtmagistrat einzureichen. Den drastischen Rückgang der Eheverfahren ausschließlich auf die Verkleinerung des Jurisdiktionsgebietes zurückzuführen, greift zu kurz.

Wie das Diagramm 4 veranschaulicht, verhandelte das Wiener Konsistorialgericht zwischen 1776 und 1782 im Schnitt jährlich 60 Eheverfahren. In den ersten 14 Monaten der Zuständigkeit des Wiener Stadtmagistrats waren es hingegen lediglich 12 und 1785 nur neun Ehepaare, die sich an das weltliche Gericht gewandt hatten. Erst 1787 – im ersten Jahr nach der Aufhebung des Verbots nicht einverständlicher Scheidungen – zeigte sich ein Anstieg der Scheidungsklagen: So waren es im Jahr 1787 insgesamt 24 und im Folgejahr 25 Ehepaare, die sich an den Magistrat wandten. Von diesen 49 Ehepaaren führten 44 ein Scheidungs- und fünf ein Cohabitationsverfahren.



Zwischen 1. November 1783 und 31. Dezember 1793 wandten sich insgesamt 207 Ehepaare an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien. Davon sind im Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs die Akten von 91 Ehepaaren nicht überliefert. Der überwiegende Teil davon (81 Akten) wurde 1851 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit in Verbindung stehenden Neustrukturierung der Gerichtsorganisation im Kronland Österreich unter der Enns skartiert; der Rest der Akten (10) konnte bereits 1851 nicht mehr aufgefunden werden und wurde als abgängig verzeichnet.⁶⁴ Da der mit „Ehesachen“ betitelte Archivbestand zum

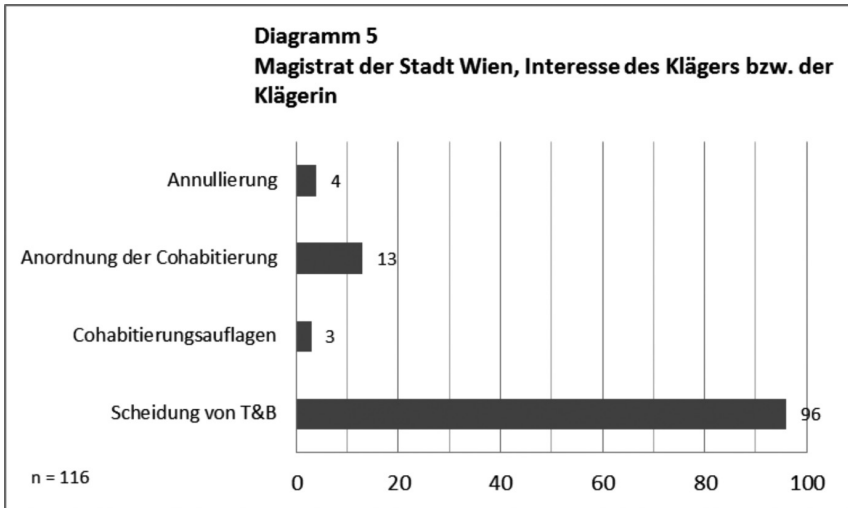
⁶⁴ Über den Verbleib der Akten informieren sogenannte „Expensnoten“, die 1851 vom für die Archivierung zuständigen Justizrat verfasst und in den Bestand des WStLA eingeordnet wurden.

überwiegenden Teil Gerichtsverfahren in Sachen Ehescheidungen enthält, kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil dieser 91 Ehepaare um eine Scheidung von Tisch und Bett angesucht hatte. Anzunehmen ist, dass sich das Scheidungsgesuch des bereits erwähnten Ehepaars Steiner unter den nicht mehr überlieferten Akten befindet. Wie Ellinor Forster darlegt, war es „in den weltlichen Archiven im 19. Jahrhundert“ zumeist der Fall, dass die Zivilprozessakten nach einigen Jahren skartiert wurden. In ihren Forschungen zu Tirol und Vorarlberg konnte sie einen mit „Ehesachen 1816–1825“ betitelten Faszikel ausfindig machen, der auch zehn anhängige Scheidungen von Tisch und Bett beinhaltet.⁶⁵ Die Überlieferung von 116 Akten, also von mehr als der Hälfte (56 Prozent) der in den ersten zehn Jahren der Zuständigkeit des Wiener Stadtmagistrats produzierten Scheidungsakten ist daher eine Besonderheit.

Im Unterschied zum Wiener Konsistorium sind von den Tätigkeiten des Wiener Stadtmagistrats viele der im Kontext der Verfahren produzierten Schriftstücke erhalten. Je nach Verfahrensart wurden nicht nur unterschiedliche Schriftstücke erzeugt, sondern auch unterschiedliche Schriftstücke archiviert. Das Interesse der Archivare bzw. Juristen richtete sich in erster Linie darauf, jene Schriftstücke aufzubewahren, welche die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Ehescheidung und seiner Konsequenzen dokumentierten. Diese Art der Archivierung führte dazu, dass im Fall von einverständlichen Scheidungsverfahren in der Regel das Pfarrzeugnis, das Scheidungsgesuch sowie der außergerichtliche Vergleich erhalten sind. Das Scheidungsgesuch wurde vor allem auch deshalb archiviert, weil der Magistrat darauf den Bescheid vermerkte. Bei uneinverständlichen Scheidungen ergeben sich zwei verschiedene Überlieferungssituationen: Je nachdem, ob das Verfahren durch ein Urteil entschieden oder im Rahmen der sogenannten Voruntersuchung abgeschlossen wurde, finden sich unterschiedliche Dokumente im Akt: Ein richterliches Urteil wurde dann als eigenes Schriftstück verfasst, wenn sich der oder die Beklagte weigerte, in die Scheidung einzuwilligen oder auf den Vergleichsversuch des Richters einzugehen. In solchen Fällen sind das Urteil und die ihm beigelegten Beweggründe überliefert, während die Scheidungsklage und das Pfarrzeugnis skartiert wurden. Gelang es dem Richter hingegen, den beklagten Teil in der Voruntersuchung dazu zu bewegen, in die Scheidung einzuwilligen oder einen Vergleich zwischen den Eheleuten zu schließen, wurde kein neuer Papierbogen verwendet, um das Urteil zu verschriftlichen. Stattdessen wurde der gerichtliche Bescheid auf einer freien Stelle der Scheidungsklage notiert. In solchen Fällen sind grundsätzlich das Pfarrzeugnis,

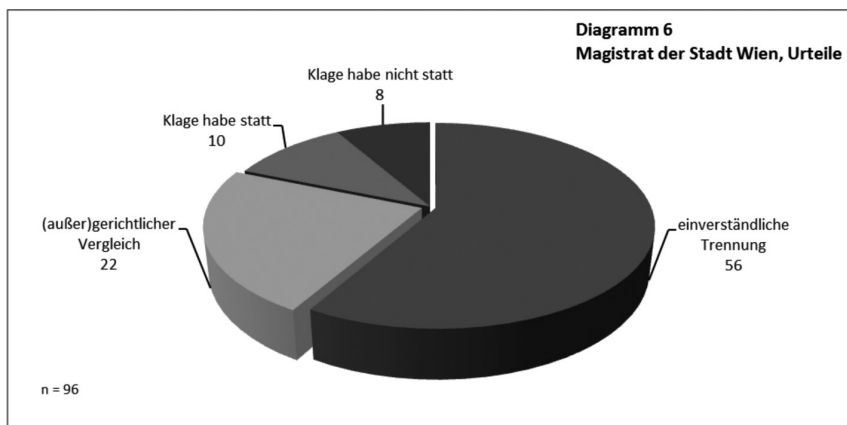
65 Vgl. Ellinor FORSTER, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Dissertation Innsbruck 2008, S. 56.

die Scheidungsklage mit dem vermerkten Bescheid und ein gerichtlicher Vergleich archiviert. Die Protokolle der mündlichen Verhandlungen sind mit Ausnahme eines Falles, bei welchem allerdings lediglich ein Textfragment der Duplik erhalten ist, für den gewählten Untersuchungszeitraum weder bei einverständlichen noch bei uneinverständlichen Scheidungsverfahren überliefert.



Von den im Diagramm 5 veranschaulichten 116 Ehepaaren, deren Akten im Archiv aufbewahrt sind, führten 96 ein Scheidungs- und 16 ein Cohabitationsverfahren, in welchem sie um die „Stellung“ von bzw. „Cohabitationsauflage“ an ihren Ehepartner bzw. ihre Ehepartnerin baten. Die restlichen vier Ehepaare hatten sich wegen Eheannullierung an das Gericht gewandt. Von den 96 Ehepaaren, die ein Scheidungsverfahren führten, reichten 54 ein einverständliches Scheidungsgesuch und 42 eine uneinverständliche Scheidungsklage ein. Von den 42 uneinverständlichen Scheidungsverfahren ging die Scheidungsklage zu 90 Prozent von der Ehefrau aus. Knapp die Hälfte (18 Verfahren) aller uneinverständlichen Scheidungsverfahren wurde, wie Diagramm 6 darstellt, durch ein richterliches Urteil entschieden. Die andere Hälfte der Ehepaare (22) einigte sich in einem Vergleich über die Scheidung und deren Folgen.

Der hohe Anteil an durch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich geschiedenen Ehepaaren zeigt, dass die Richter in der Praxis große Anstrengungen unternahmen, ein Ende des Ehestreits ohne förmliche Beweisführung herbeizuführen. Wie Thomas Dolliner im Handbuch zum Eherecht ausführte, waren die Richter angehalten, die Scheidungsverfahren, „mit so geringem Zeit- und Kostenaufwande als möglich, also ohne unnötige Weitläufigkeiten, mit thunlichster Schonung des guten Rufes der Familie und



Vermeidung alles Aufsehens“ durchzuführen.⁶⁶ Bevor sie ein Beweisverfahren eröffneten, so Thomas Dolliner, sollten die Richter „sich Mühe geben, das Gemüth jedes einzelnen zur gütlichen Ausgleichung [zu] stimmen, [...] um zuvörderst die Stiftung eines Vergleiches [zu] versuchen“.⁶⁷

Ein Vergleich hatte in der Regel die gegenseitige Einwilligung in die Scheidung, eine Unterhaltsregelung, einen Güterausgleich sowie – wenn Kinder vorhanden waren – eine Regelung der Erziehung und Unterhaltung der Kinder zum Inhalt. Die Analyse der vereinbarten Bedingungen verdeutlicht, dass insbesondere die Erziehung bzw. der Verbleib der Kinder, der Unterhalt, die Güteraufteilung und die Frage, was mit dem in die Ehe eingebrachten Heiratsgut geschehen sollte, einer Regelung bedurfte. Der Abschluss des Vergleichs spießte sich zumeist an der Höhe des Unterhalts oder überhaupt an dessen Gewährung: So versprach beispielsweise Magdalena Lachnerin von ihrem Ehemann „gar nichts weiters“ als die Aufteilung der Güter, „ja nicht einmahl den unterhalt [...] zu fordern“.⁶⁸ Auch Elisabetha Kestlerin verpflichtete sich, von ihrem Mann keinen Unterhaltsbeitrag zu verlangen.⁶⁹ Ob der Verzicht auf die Leistung eines Unterhalts von Seiten der Frauen aus freien Stücken erfolgte oder den beiden Frauen von ihren Ehemännern als Bedingung, den Vergleich zu unterzeichnen, diktiert wurde und somit die einzige Option für sie darstellte, sich von ihren Ehemännern zu trennen, kann nicht beantwortet werden. In sieben weiteren Scheidungsverfahren, in denen sich das Ehepaar vergleichen konnte, leisteten die Klägerinnen zwar keinen Unterhaltsverzicht, sahen aber dennoch von einem beträchtlichen Teil ihrer Unterhaltsforderungen ab.

⁶⁶ DOLLINER, Handbuch, S. 111.

⁶⁷ Ebd., S. 119 f.

⁶⁸ WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 1/1788: Vergleich zwischen Magdalena Lachnerin und Johann Lachner vom 5. Februar 1788.

⁶⁹ WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 22/1790: Bescheid in Sachen Elisabetha Kestlerin wider Johann Kestler vom 14. Jänner 1791.

Konnte sich das Ehepaar weder außergerichtlich noch vor Gericht über die Scheidung von Tisch und Bett und deren Folgen einigen, wurde ein gerichtliches Verfahren eröffnet, an dessen Ende ein richterliches Urteil die Scheidungsklage bewilligte oder abschlug. Ob der Wiener Stadtmagistrat in der Praxis einer Scheidungsklage statt gab oder nicht, hing von mehreren Faktoren ab. Von normativer Seite musste die klagende Partei unter anderem ein Pfarzeugnis über die Wiedervereinigungsversuche und einen rechtmäßigen Scheidungsgrund vorweisen. Von den 18 durch ein Urteil entschiedenen Scheidungsverfahren urteilte der Magistrat in zehn Verhandlungen für und in acht gegen eine Scheidung von Tisch und Bett. Hierbei ist zu beachten, dass der Magistrat in etwa der Hälfte aller stattgegebenen Scheidungsklagen *in contumaciam*, das heißt in Abwesenheit des Beklagten entschied. Bei den Kontumazurteilen galten die von der klagenden Partei vorgebrachten Vorwürfe als erwiesen. In den restlichen Fällen, in denen der Magistrat der Scheidungsklage statt gab, gelang es den Ehefrauen, die von ihren Männern erlittenen „gröblichen Misshandlungen“ vor Gericht zu beweisen. In einem Fall konnte die Klägerin nachweisen, dass sie von ihrem Ehemann „zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt“ worden sei.

Von den acht negativ beschiedenen Scheidungsklagen wurden vier deshalb abgelehnt, weil die Klägerinnen bzw. die Kläger die rechtlich-formalen Voraussetzungen nicht erfüllten oder keinen rechtmäßigen Scheidungsgrund anführten. Den anderen vier Scheidungsklagen gab man nicht statt, weil die Ehefrauen die von ihren Ehemännern angedrohten oder erlittenen Misshandlungen nicht beweisen konnten. Dass die Richter das Ausmaß und den Grad der Misshandlungen als Richtschnur nahmen, um sich für oder gegen eine Scheidung auszusprechen, zeigen die den Urteilen beigefügten und mit Beweggründe betitelten Schriftstücke deutlich: Der Richter Weber sprach sich beispielsweise im April 1793 gegen die Scheidungsklage von Anna Maria Reichenauerin aus. Er argumentierte:

„Wenn geringe zwistigkeiten, die niemals, wenigstens erweißlich niemals in gröbliche mißhandlungen ausgeartet sind, der grund zur trennung irgend einer gesellschaft seyn könnten, so würde nicht nur keine eheliche, sondern überhaupt keine verbindung unter menschen bestehn können.“⁷⁰

Neben einem rechtmäßigen Scheidungsgrund musste der Kläger bzw. die Klägerin dem Magistrat zudem nachweisen, dass er bzw. sie bereits „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit“ gesucht hatte und der beklagte Teil seine Einwilligung in die Scheidung „aus vorsetzlicher Bosheit“ verweigerte. Letzteres Erfordernis schrieb das bereits erwähnte Hofdekret vom 13. Oktober 1786 vor. Waren diese Erfordernisse nicht erfüllt, lehnte

70 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 2, 7/1793: Beweggründe zum Urteil in Sachen Anna Maria Reichenauerin wider Michael Reichenauer vom 26. April 1793.

der Stadtmagistrat die Scheidungsklage ab. Welche Handlungen respektive Argumente akzeptierte der Magistrat als „vorsetzliche Bosheit“? 1788 verlangte Elisabeth Mölzerin die Scheidung von ihrem Ehemann Karl Mölzer, einem bürgerlichen Kleinuhrmacher. Geheiratet hatten die beiden 1783 in der Pfarre Lichtental im heutigen neunten Wiener Gemeindebezirk. Als Elisabeth Mölzerin fünf Jahre später die Scheidung von Tisch und Bett verlangte, knüpfte Karl Mölzer seine Einwilligung an die Bedingung, dass das Vermögen noch vor der Scheidung aufgeteilt werde. Zudem stellte er in den Augen des Gerichts ungerechtfertigte Ansprüche auf das väterliche und mütterliche Erbe seiner Ehefrau. Der mit dem Scheidungsverfahren betraute Richter betrachtete die Weigerung des Beklagten, in die Scheidung einzuwilligen, als unbegründet. Im Urteil vom 12. August 1788 heißt es, dass die Scheidungsklage „ungehindert der weigerung des beklagten allerdings statt“ habe.⁷¹

Akzeptierte der zuständige Richter den Grund, aus welchem ein Teil die Einwilligung in die Scheidung von Tisch und Bett verweigerte, lehnte der Magistrat der Stadt Wien die Ehescheidung ab: Der bürgerliche Zeugschmiedmeister Joseph Haimb gab beispielsweise 1787 „die religion“ als Ursache für seine Verweigerung an.⁷² Auch der bürgerliche Zimmermann Ignatz Wohlsperger griff auf das Argument der Religion zurück. Er gab in einem Scheidungsverfahren von 1787 an, „daß er ohne nachtheil des leibes und der seele die trennung nie billigen könne, folglich durch die nicht einwilligung nur seine pflicht ausübe“.⁷³ Der für das Scheidungsverfahren zuständige Richter Koser übernahm die Argumentation des Beklagten und hielt in den Beweggründen zum Urteil fest, dass der Beklagte „gegründete ursachen seiner verweigerung, nämlich das seelenheil, und den verfall seiner wirthschaft angeführt“ habe.⁷⁴ Der Richter sah besonders die von Ignatz Wohlsperger ins Spiel gebrachte Angst, seine Wirtschaft könnte durch die Scheidung zu Grunde gehen, als begründet an: Zur Wirtschaft, so der Richter, werde „gewiß eine vertraute person erfordert“. Koser argumentierte damit konform zu den Vorschriften des Josephinischen Gesetzbuchs. Diese schrieben vor, dass es die „Schuldigkeit [des Weibs] ist“, ihrem Ehemann „nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungsstande Hilfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben“.⁷⁵

Im Gegensatz zum Kirchengericht setzte der Magistrat offenbar keine Initiativen, um eigenmächtig getrennte Ehepaare zu belangen. Wie viele

71 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 16/1788: Urteil in Sachen Elisabeth Mölzerin wider Karl Mölzer vom 12. August 1788.

72 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 6/1787: Beweggründe zum Urteil in Sachen Barbara Haimb wider Joseph Haimb vom 6. Juni 1787.

73 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 19/1787: Duplik von Ignatz Wohlsperger, ohne Datum.

74 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 1, 19/1787: Beweggründe zum Urteil in Sachen Klara Wohlspergerin wider Ignatz Wohlsperger.

75 JGB, I 3 § 49.

Ehepaare sich trennten, ohne den Pfarrer und den Magistrat davon in Kenntnis zu setzen, kann daher nicht beantwortet werden. Dass manche Ehepaare als Ausweg aus ihren Ehestreitigkeiten sich eigenmächtig voneinander trennten, zeigen Scheidungsverfahren wie jenes von Elisabeth und Balthasar Nattermann aus dem Jahr 1793. Nicht der Magistrat, sondern der Pfarrer des Ehepaars, Lorenz Altinger, merkte in seinem schriftlichen Zeugnis an, dass Elisabeth und Balthasar Nattermann bereits seit zwei Jahren eigenmächtig getrennt voneinander lebten.⁷⁶

Resümee

Den Ausgangspunkt des Artikels bildeten zwei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett aus den frühen 1780er Jahren, die trotz vergleichbarer Argumentation der Klägerinnen, warum das Gericht die Ehe von Tisch und Bett scheiden sollte, zu unterschiedlichen Urteilen führten. Geändert hatte sich der rechtliche Kontext: Entschied das Wiener Erzbischöfliche Konsistorium 1782 über das Scheidungsbegehren von Maria Anna Mannin, war für das Scheidungsgesuch von Theresia Auerin im Dezember 1783 der Wiener Magistrat zuständig, an welchen das Josephinische Ehepatent mit 1. November 1783 die Ehegerichtsbarkeit für die Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Wien übertragen hatte. Der zweite Abschnitt nahm deshalb die rechtlichen Voraussetzungen für eine Scheidung nach kanonischem und nach weltlichem Eherecht unter die Lupe. Das Josephinische Ehepatent entzog der Kirche zwar die Jurisdiktion in Ehesachen, stellte das katholische Dogma der Unauflösbarkeit des Ehebandes allerdings nicht in Frage. Weiterhin galt der Grundsatz, dass katholische Ehefrauen und Ehemänner eine unauflösbare Ehe schlossen, die sie dazu verpflichtete, gemeinsam zu leben. Anstatt auch katholischen Ehepaaren die Möglichkeit der Ehetrennung dem Bande nach zu eröffnen, übernahm das Ehepatent vom kanonischen Eherecht das Institut der Scheidung bzw. der Trennung von Tisch und Bett. Im Unterschied zum kanonischen Eherecht sah das weltliche Eherecht allerdings keine zeitlich befristeten Trennungen, sondern nur mehr unbefristete Scheidungen von Tisch und Bett vor. Obwohl die Scheidung von Tisch und Bett ohne Ablaufdatum war, definierte auch der weltliche Gesetzgeber die Scheidung von Tisch und Bett als eine Unterbrechung der Ehe, welche die Wiedervereinigung des Ehepaars zum Ziel hatte. Das Ehepatent stärkte zudem die Position der Pfarrer, da das Erfordernis des Pfarrzeugnisses das Ehepaar dazu zwang, ihre Ehestreitigkeiten vor ihrem Seelsorger auszubreiten.

Die Prämisse des Josephinischen Ehepatents, dass das Ehepaar sich über die Scheidung und deren Folgen einverstanden erklären musste und nicht der Eherichter darüber urteilen sollte, ob ausreichende Gründe für eine

76 WStLA 1.2.3.2.A6, Sch. 2, 39/1793: Pfarrzeugnis von Lorenz Altinger vom 27. August 1793.

Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett vorlagen, entsprach zwar dem aufgeklärten Ideal, ging aber an der Lebenswirklichkeit zerstrittener Ehepaare vorbei. Die Beschränkung auf einverständliche Scheidungen führte zudem zu Missverständnissen und Unsicherheiten, wie wir am Beispiel der Abweisung der Scheidungsklage von Theresia Auerin und des zur Klarstellung der einverständlichen Verfahrensart kundgemachten Hofdekrets vom 12. Juni 1783 veranschaulichten. Nach nur drei Jahren musste das Eherecht reformiert und uneinverständliche Scheidungen von Tisch und Bett wieder zugelassen werden.

Die Ehegerichtspraxis stand im Zentrum des dritten Abschnitts. Untersucht wurden die letzten acht Jahre der Ehegerichtsbarkeit des Wiener Erzbischöflichen Konsistoriums und die ersten zehn Jahre der Ehegerichtsbarkeit des Wiener Magistrats. Die quantitative Analyse machte sichtbar, dass die rechtlichen Änderungen neben einer Reduktion der Scheidungsklagen vor allem einen Funktionswandel des Ehegerichts zur Folge hatten. Während Frauen wie Männer das Konsistorialgericht auch dazu nützten, die Bedingungen des ehelichen Zusammenlebens zu verhandeln und unabhängig vom Klageinteresse nahezu alle Urteile des Konsistoriums Cohabitationsauflagen beinhalteten, war das Erteilen von gerichtlichen Auflagen an den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin nach der Einführung des Josephinischen Ehepatents nicht mehr vorgesehen. Die Cohabitationsauflagen im abgelehnten Scheidungsverfahren von Theresia Auerin bildeten hier die Ausnahme und zeigten, dass die Richter in den ersten Monaten ihrer Zuständigkeit die neuen Regelungen zwar anwandten, aber gleichzeitig noch Auflagen für das eheliche Zusammenleben erteilten.

Der Funktionswandel des Ehegerichts hatte insofern geschlechtsspezifische Implikationen, als es vor allem die Ehefrauen waren, die das Konsistorium als Verhandlungsinstanz genutzt hatten: 75 Prozent der Verfahren zur Erteilung von Cohabitationsauflagen und 83 Prozent der Verfahren zur Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett waren von Frauen angestrengt worden. Auch wenn in der Mehrheit der Fälle die Klägerinnen die beantragte Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett nicht durchsetzen konnten, so verfügten sie nach den Verfahren zumindest über ein Urteil, welches dem Ehemann die Ausübung physischer Gewalt, den übermäßigen Alkoholkonsum oder auch den „unanständigen und verdächtigen Umgang“ mit anderen Frauen verbot. Konnten sie bei einer neuerlichen Klage nachweisen, dass der Ehemann die Auflagen nicht erfüllt bzw. gegen die Auflagen verstoßen hatte, so erhöhten sich ihre Chancen, eine Trennung von Tisch und Bett gegen den Willen des Ehemannes durchzusetzen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die mit dem Josephinischen Ehepatent einsetzenden rechtlichen Änderungen tendenziell die Position jenes Ehepartners stärkten, der sich gegen eine Scheidung von Tisch und Bett stellte. Wie die Analyse zeigte, waren dies in der überwiegenden Mehrheit die Ehemänner. Die

Aufhebung des Verbots uneinverständlicher Scheidungen von Tisch und Bett im Oktober 1786 eröffnete der klagenden Partei nur dann die Möglichkeit, eine Scheidung gegen den Willen des Ehepartners durchzusetzen, wenn sie nachweisen konnte, dass der bzw. die Beklagte seine bzw. ihre Einwilligung in die Scheidung aus „vorsätzlicher Bosheit“ verweigerte.

Die vom Konsistorialgericht *ex officio* angestrebten Verfahren machten deutlich, dass es ihm bekannt gewordene eigenmächtige Trennungen nicht duldete. In den Archivbeständen des Magistrats der Stadt Wien konnten wir bislang keine Belege finden, dass auch der Magistrat bei eigenmächtigen Trennungen von sich aus tätig geworden wäre. Weiterhin möglich war es dagegen, den eigenmächtig getrennt lebenden Ehepartner mittels Klage zum ehelichen Zusammenleben zu verurteilen. Der Anteil dieser Verfahren zur Anordnung der Cohabitation machte sowohl vor dem kirchlichen wie weltlichen Gericht elf Prozent aus.

Die hier vorgestellten ersten Ergebnisse gilt es selbstverständlich weiter zu verfeinern. So ist etwa die Dichotomie „Frauen versus Männer“ zu differenzieren, indem Frauen und Männer selbstredend keine homogene Gruppe bilden. Für die genauere Analyse der überlieferten Ehekonflikte gilt es etwa danach zu fragen, wer wen geheiratet hatte. Wie war die Ehefrau, wie der Ehemann sozial positioniert? Wer hatte welches ökonomische, aber auch soziale Kapital in die Ehe eingebracht? Um die Machtrelationen innerhalb der Ehe in den Blick zu bekommen, wird es darüber hinaus auch notwendig sein, allfällige Altersdifferenzen der Eheleute, aber auch vorausgegangene Eheerfahrungen zu berücksichtigen.⁷⁷

Andrea Griesebner/Georg Tschannett, *Matrimoni in tribunale* (1776–1793). Cause di separazione giudicate dal Concistoro arcivescovile di Vienna e dal Magistrat (autorità civile) della città di Vienna. L'articolo prende le mosse da due cause di separazione degli anni ottanta del Settecento, che pervennero a un esito diverso, nonostante le motivazioni addotte dalle ricorrenti per chiedere la separazione da tavola e letto fossero simili. Ciò che era cambiato fra l'una e l'altra era il contesto giuridico: mentre sull'istanza di separazione avanzata da Maria Anna Manni fu chiamato a pronunciarsi nel 1782 il Concistoro arcivescovile di Vienna, quella presentata da Theresia Auerin nel dicembre 1783 fu invece giudicata dal *Magistrat* della

77 Vgl. Andrea GRIESEBNER, „... dein brod, dass ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“. Kontexte eines Ehekonflikts um 1780. In: Ira SPIEKER u. a. (Hgg.), *UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-)Moderne*, Dresden 2008, S. 107–127.

città di Vienna, un'autorità civile, che in virtù della patente matrimoniale di Giuseppe II era dal 1° novembre 1783 l'autorità deputata a dirimere le controversie matrimoniali fra gli abitanti della città di Vienna.

I presupposti giuridici per una separazione da tavola e letto vengono ricostruiti nella seconda parte. La patente matrimoniale di Giuseppe II, pur avendo sottratto alla Chiesa la giurisdizione nelle cause matrimoniali, non mise in questione il dogma cattolico dell'inscindibilità del vincolo coniugale. Rimase valido il principio secondo cui al momento della celebrazione del matrimonio i coniugi cattolici si impegnavano a vivere insieme. Anziché concedere anche alle coppie cattoliche la possibilità di rescindere il vincolo coniugale, la patente matrimoniale riprese dal diritto canonico l'istituto della separazione da tavola e letto. Una novità stava invece nel fatto che i tribunali civili autorizzavano separazioni senza limiti di tempo. Mentre il Concistoro nella maggior parte dei casi vincolava una decisione favorevole in una causa di separazione a un dato arco temporale, al termine del quale i coniugi dovevano nuovamente preoccuparsi di ottenere un prolungamento del periodo di separazione loro concesso, le separazioni da tavola e letto autorizzate dai tribunali civili erano a tempo illimitato. Inoltre, in antitesi alla prassi procedurale seguita dai Concistori, i tribunali civili ammettevano soltanto separazioni consensuali. Il fatto che, ai sensi della patente matrimoniale, i coniugi dovessero dichiararsi d'accordo sulla separazione e le sue conseguenze e che non stesse dunque più al giudice decidere se esistevano validi motivi per una separazione da tavola e letto, rispondeva sì a ideali illuminati, ma finiva di fatto col non tenere conto della realtà esistenziale di tante coppie in rotta. In capo a tre anni fu necessario riformare il diritto matrimoniale civile e tornare a tollerare le separazioni non consensuali.

La terza parte verte sulla prassi giudiziaria nei procedimenti di separazione. L'indagine prende in esame gli ultimi otto anni dell'operato del Concistoro arcivescovile di Vienna e i primi dieci di quello del *Magistrat* della capitale austriaca. L'analisi quantitativa e qualitativa evidenzia che, oltre a ridurre i procedimenti di separazione, le modifiche giuridiche comportarono soprattutto un mutamento della funzione svolta dai tribunali. Il ricorso al tribunale ecclesiastico era usato soprattutto dalle donne anche per negoziare le condizioni della convivenza coniugale. Perfino quando il Concistoro, invece che concedere la separazione da tavola e letto, condannava i coniugi a una "coabitazione pacifica", il giudizio non poteva prescindere da direttive impartite al coniuge sotto accusa. A costui – nella stragrande maggioranza dei casi il marito – erano vietati l'esercizio della violenza fisica, l'eccessivo consumo di alcol o i "riprovvoli e sospetti rapporti" con altre donne. Le violazioni a tali norme di condotta accrescevano le probabilità della moglie di ottenere una separazione da tavola e letto nonostante l'opposizione del marito. I tribunali civili cessarono di svolgere questa funzione. Venuto meno l'obbligo della consensualità nell'ottobre

1786, la parte accusatrice poteva ottenere una separazione dal coniuge solo qualora avesse dimostrato che il rifiuto da lui opposto alla sua richiesta era dettato da “malvagità intenzionale”.

Nel complesso si è potuto constatare che le modifiche giuridiche introdotte dalla patente matrimoniale rafforzarono tendenzialmente la posizione del coniuge che si opponeva a una separazione da tavola e letto. Ciò ebbe implicazioni di genere, dal momento che nella stragrande maggioranza dei casi erano le donne a voler vivere separate dai loro mariti.